



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen nach Deutschland

Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das
Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)

Working Paper 73

Janne Grote



Kofinanziert durch die
Europäische Union



Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen nach Deutschland

Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das
Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)

Janne Grote

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2017

Zusammenfassung

In dieser Studie werden die rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen für den Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen zu legal in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Drittstaatsangehörigen beschrieben. Die Rahmenbedingungen für den Nachzug zu deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sind nicht Kern dieser Arbeit und finden nur partiell Erwähnung. Im Zentrum der Betrachtung stehen die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Verwaltungsabläufe sowie die Unterstützungsleistungen und Integrationsmaßnahmen für den Nachzug von Angehörigen der Kernfamilie, sprich von Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern sowie von minderjährigen Kindern zu ihren Eltern und von Eltern zu ihren minderjährigen Kindern. Darüber hinaus werden die Regelungen für den Nachzug sonstiger Familienangehöriger benannt.

Besonderer Schutz der Ehe und Familie

Artikel 6 des Grundgesetzes sieht einen besonderen Schutz der Ehe und Familie vor. Auch die Europäische Menschenrechtskonvention (Artikel 8) und die Allgemeine Menschenrechtserklärung (Artikel 16) bekräftigen diesen besonderen Schutz- und Achtungsstatus. Im Jahr 2003 wurde zudem die EU-Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG)¹ verabschiedet, die seither den EU-weiten Rechtsrahmen für den Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen zu Drittstaatsangehörigen und zu den Staatsbürgerinnen und -bürgern des jeweiligen Mitgliedsstaates festlegt. Die nationalen Vorgaben zum Familiennachzug zu Deutschen und Drittstaatsangehörigen sind wiederum in den §§ 27-36 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) festgelegt. Die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft ist dabei der Ehe in Fragen des Familiennachzugs weitestgehend gleichgestellt. Der Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen zu EU-Bürgerinnen und -Bürgern ist EU-rechtlich im Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) geregelt und nicht Teil dieser Studie.

Umfang

Seit dem Jahr 2014 ist ein deutlicher Zuwachs an erteilten Aufenthaltserlaubnissen für Drittstaatsangehörige zum Zweck der Familienzusammenführung mit Deutschen

und Drittstaatsangehörigen zu verzeichnen. So erhielten in den Jahren 2010 bis 2013 jährlich knapp 55.000 neu- eingereiste Familienangehörige eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Familienzusammenführung. 2014 stieg die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck des Familiennachzugs für in dem Jahr neueingereiste Drittstaatsangehörige auf 63.677. 2015 stieg die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen für im Jahr 2015 eingereiste Personen weiter auf insgesamt 82.440 an.

Den größten Anteil an den Familienzusammenführungen machten Ehefrauen bzw. Lebenspartnerinnen, die zu ihren Ehemännern oder Lebenspartnerinnen, nachzogen, aus; ihr Anteil lag im Jahr 2015 bei 42,8 % (35.319 Personen) aller Familiennachzüge. Minderjährige Kinder stellten die zweitgrößte Nachzugsgruppe und machten jährlich einen Anteil zwischen 22,1 % im Jahr 2011 bis zu 33,9 % im Jahr 2015 aus. Nachziehende Ehemänner und Lebenspartner stellen die drittgrößte Nachzugsgruppe vor Eltern und sonstigen Familienangehörigen.

Die zehn Hauptherkunftsländer im Familiennachzug waren im Jahr 2015 Syrien (15.956 Familiennachzüge), die Türkei (7.720), die Russische Föderation (4.726), Indien (4.605), Kosovo (3.808), die USA (3.098), die Ukraine (2.693), China (2.635), der Irak (1.800) sowie Bosnien und Herzegowina (1.775).

Nachzugsberechtigte

Das Recht auf Familiennachzug bezieht sich in erster Linie auf die Kernfamilie, also Ehe- und Lebenspartner sowie minderjährige Kinder, die zu ihren Eltern nachziehen und Eltern, die zu ihren unbegleiteten minderjährigen Kindern nachziehen. Darüber hinaus können unter bestimmten Voraussetzungen sonstige Familienangehörige nachziehen.

Voraussetzungen

Grob lassen sich sechs Kernvoraussetzungen für den Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen herauskristalisieren:

1 Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung. Die Richtlinie gilt nicht für Dänemark, Großbritannien und Irland.

- Die aufnehmende Person muss über eine Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU, eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Blaue Karte EU in Deutschland verfügen. Asylberechtigte, anerkannte Geflüchtete sowie subsidiär Schutzberechtigte genießen dabei grundsätzlich einen privilegierten Zugang, wobei dies für letztere Gruppe derzeit allerdings nur eingeschränkt gilt (s. Kapitel 2.1.4).
- Die aufnehmende Person muss ausreichenden Wohnraum,
- Krankenversicherungsschutz und
- den Lebensunterhalt für sich und die Familienangehörigen nachweisen bzw. sichern können.
- Darüber hinaus müssen bestimmte Nachzugsgruppen vor der Visumerteilung Deutschkenntnisse nachweisen und/oder nach der Einreise Sprach- und Orientierungskurse im Rahmen des Integrationskurses belegen und bestehen.
- Beim Ehe- bzw. Lebenspartnernachzug müssen die Partnerinnen und Partner wiederum in der Regel mindestens 18 Jahre alt sein.

Privilegierter Zugang

Für einzelne Personengruppen kann bei dem Familiennachzug von bestimmten Voraussetzungen abgesehen werden oder ist von bestimmten Voraussetzungen abzusehen. Dies gilt beispielsweise für die Lebensunterhaltssicherung, von der bei Resettlement-Flüchtlingen, anerkannten Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen sowie subsidiär Schutzberechtigten, wenn sie den Antrag auf Familiennachzug innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Anerkennung ihres Schutzstatus oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei Resettlement-Flüchtlingen stellen. Nach dieser Übergangsfrist kann von den Voraussetzungen abgesehen werden. Desweiteren kann bei bestimmten Personengruppen von weiteren Voraussetzungen abgesehen werden (z. B. Sprachnachweis).

Einschränkungen

Mit dem Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren, das am 17. März 2016 in Kraft trat, wurde der Familiennachzug für einen Teil der subsidiär Schutzberechtigten eingeschränkt. So wird für alle Personen, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis als subsidiär Schutzberechtigte erteilt wurde, der Familiennachzug bis zum 16. März 2018 ausgesetzt (§ 104 Abs. 13 AufenthG). Dies betrifft grundsätzlich auch den Nachzug von Eltern zu ihren unbegleiteten minderjährigen Kindern, der während der zweijährigen Phase nur in Härtefällen aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen möglich ist. Anschließend tritt die Rechtslage,

die seit dem 1. August 2015 für den Familiennachzug zu dieser Personengruppe gegolten hatte, automatisch wieder in Kraft (s. Kap. 2.1.4).

Ausschluss

Ein Familiennachzug wird nicht zugelassen, wenn feststeht, dass es sich um eine Schein- oder Zwangsehe bzw. Schein- oder Zwangspartnerschaft handelt. Ein Familiennachzug kann zudem versagt werden, wenn die Person, zu der der Nachzug erfolgen soll, bestimmte Voraussetzungen nicht erfüllt. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist. Darüber hinaus wird ein Familiennachzug nicht gewährt, wenn der Nachzug zu nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen, vollziehbar Ausreisepflichtigen oder einigen weiteren Statusgruppen erfolgen soll.

Herausforderungen

Der starke Anstieg an Asylantragstellenden und Schutzberechtigten in den vergangenen Jahren stellt die Familien und die deutschen Auslandsvertretungen vor große Herausforderungen, insbesondere in den Nachbarländern Syriens, wo das Visumverfahren zur Einreise nach Deutschland durchgeführt wird. Die dortigen personellen Kapazitäten reichen trotz zahlreicher Maßnahmen zur Beschleunigung der Antragsbearbeitung bisher nicht zur zeitnahen Bearbeitung aller Anträge aus und es sind an einzelnen Auslandsvertretungen zwischenzeitlich Wartezeiten zur Antragstellung von mehr als eineinhalb Jahren entstanden. Diesem Antragsstau wird versucht mit weiteren Personalaufstockungen, infrastrukturellen Maßnahmen und Verfahrenserleichterungen zu begegnen; allerdings steigt durch den starken Anstieg an Schutzberechtigten parallel auch die Anzahl der Antragsberechtigten und Antragstellenden.

Das Europäische Migrationsnetzwerk

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wurde im Jahr 2003 von der Europäischen Kommission im Auftrag des Europäischen Rates eingerichtet, um dem Bedarf eines regelmäßigen Austausches von verlässlichen Informationen im Migrations- und Asylbereich auf europäischer Ebene nachzukommen. Seit 2008 bildet die Ratsentscheidung 2008/381/EG die Rechtsgrundlage des EMN, und es wurden Nationale Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme Dänemarks, welches Beobachterstatus hat) und in Norwegen geschaffen.

Aufgabe des EMN ist es, die Organe der Europäischen Union, nationale Institutionen und Behörden sowie die Öffentlichkeit mit aktuellen, objektiven, verlässlichen und vergleichbaren Informationen über Migration und Asyl im Hinblick auf eine Unterstützung der Politik in diesem Bereich zu versorgen. Die deutsche Nationale Kontaktstelle ist beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg angesiedelt. Zu den Hauptaufgaben der Nationalen Kontaktstelle gehört die Umsetzung des jährlichen EMN-Arbeitsprogramms. Dies umfasst die Erstellung des jährlichen Politikberichts „Migration, Integration, Asyl“, die Erarbeitung von bis zu vier themenspezifischen Studien, die Beantwortung von an das Netzwerk gestellten Ad-hoc-Anfragen sowie die Informationsvermittlung in unterschiedlichen Foren, z. B. durch die Organisation von eigenen Tagungen und die Teilnahme an Tagungen im In- und Ausland. Darüber hinaus richten die Nationalen Kontaktstellen jeweils nationale Netzwerke aus Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen ein, die im Bereich Migration und Asyl tätig sind.

Im Rahmen des EMN wird in der Regel keine Primärforschung betrieben, sondern es werden bereits vorhandene Daten und Informationen aufbereitet und analysiert; nur bei Bedarf werden diese durch eigenständige Erhebung von Daten und Informationen ergänzt. EMN-Studien werden nach einheitlichen Spezifikationen erstellt, um innerhalb der Europäischen Union und Norwegens vergleichbare Ergebnisse zu erzielen. Um auch begriffliche Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wurde ein Glossar erstellt, das über die nationalen und internationalen EMN-Webseiten zugänglich ist.

Nach der Fertigstellung der nationalen Berichte wird ein Synthesebericht erstellt, der die wichtigsten Ergebnisse der einzelnen nationalen Berichte zusammenfasst und so einen europäischen Überblick erlaubt. Dazu kommen themenspezifische Informationsblätter (EMN-Informs), die knapp und präzise ausgewählte Themen präsentieren. Das EMN-Bulletin liefert vierteljährlich Informationen über die aktuellen Entwicklungen in der EU und ihren Mitgliedsstaaten. Mit dem Arbeitsprogramm 2014 wurde desweiteren die Arbeitsgruppe Return Expert Group (REG) eingerichtet. Diese beschäftigt sich mit Aspekten der freiwilligen Rückkehr, der Reintegration und der zwangsweisen Rückführung.

Alle EMN-Publikationen sind auf der Webseite der Generaldirektion Migration und Inneres der Europäischen Kommission verfügbar. Die nationalen Studien der deutschen Nationalen Kontaktstelle sowie die Syntheseberichte, Informs und das Glossar finden sich auch auf der nationalen Webseite: www.emn-deutschland.de.

Inhaltsübersicht

	Zusammenfassung	5
	Einleitung	11
1	Grundlagen des Familiennachzugs	15
2	Nachzugsberechtigte Familienangehörige	21
3	Voraussetzungen für die Familienzusammenführung	26
4	Antragstellung und Prüfung des Antrags auf Familiennachzug	33
5	Unterstützungsleistungen nach der Einreise	42
6	Nationale und internationale Gerichtsurteile	49
7	Fazit	51
	Anhang	52
	Verzeichnisse	60
	Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl (Auswahl)	66

Inhaltsverzeichnis

	Zusammenfassung	5
	Das Europäische Migrationsnetzwerk	8
	Einleitung	13
1	Grundlagen des Familiennachzugs	15
	1.1 Rechtsgrundlagen der Familienzusammenführung	15
	1.2 Rechtliche Veränderungen seit 2011	16
	1.3 Anzahl der Familiennachzüge nach Nachzugs- und Herkunftsgruppen (2010-2015)	17
2	Nachzugsberechtigte Familienangehörige	21
	2.1 Allgemeine Bestimmungen zum Familiennachzug	21
	2.1.1 Ehe- und Lebenspartnernachzug	21
	2.1.2 Nachzug minderjähriger Kinder	22
	2.1.3 Familiennachzug sonstiger Familienangehöriger	22
	2.1.4 Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten	24
	2.1.5 Eingeschränktes Familiennachzugsrecht für Geduldete, Opfer von Menschenhandel und weitere Statusgruppen	24
	2.1.6 Ausschluss einer Familienzusammenführung	25
3	Voraussetzungen für die Familienzusammenführung	26
	3.1 Wohnraum, Lebensunterhalt und Krankenversicherung	26
	3.1.1 Wohnraum	26
	3.1.2 Sicherung des Lebensunterhalts	26
	3.1.3 Krankenversicherung	27
	3.1.4 Privilegierter Zugang und Ausnahmeregelungen	27
	3.2 Sprachanforderungen vor der Einreise im Rahmen des Familiennachzugs	27
	3.2.1 Zeitpunkt des Sprachnachweises	28
	3.2.2 Sprachniveau	28
	3.2.3 Sprachkurse	28
	3.2.4 Kosten der Sprachkurse	28
	3.2.5 Ausnahmeregelungen	28
	3.2.6 Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zum Sprachnachweis (2012)	29
	3.2.7 Konsequenzen bei Nichterfüllen der Sprachvorgaben	29
	3.2.8 Integrationskurse vor der Einreise	29
	3.2.9 Übergangsfristen	29
	3.3 Ablehnung eines Familiennachzugs zum Schutz der nationalen Sicherheit	29
	3.4 Familiennachzug zu Schutzberechtigten	31
	3.5 Unterschiede zum Familiennachzug zu deutschen Staatsangehörigen	32

4	Antragstellung und Prüfung des Antrags auf Familiennachzug	33
4.1	Verfahrensschritte bei Antragstellung	33
4.1.1	Für die Antragstellung verantwortliche Person	33
4.1.2	Ort der Antragsstellung im Ausland	33
4.1.3	Nachweise über die Identität, Partnerschaft und Verwandtschaftsbeziehung	33
4.1.4	Glaubhaftmachung bei fehlenden Dokumenten	35
4.2	Weitere Verfahrensschritte	36
4.2.1	Verfahren bei Familiennachzug sonstiger Familienmitglieder	36
4.2.2	Überprüfung der Voraussetzungen für den Familiennachzug	36
4.2.3	Nachweis und Überprüfung verpflichtender Sprachkenntnisse	38
4.2.4	Ermessensentscheidung bei Nichterfüllen bestimmter Voraussetzungen	38
4.2.5	Sicherheitsüberprüfung	38
4.2.6	Minderjährige Kinder und Kindeswohl	38
4.2.7	Prüfverfahren bei einem Familiennachzug unter Beteiligung von Kindern	38
4.3	Entscheidungsdauer bei Antrag auf Familiennachzug (Soll/Ist)	39
4.3.1	Durchschnittliche Verfahrensdauer in der Praxis	39
4.3.2	Herausforderungen und Maßnahmen zur Verkürzung der Verfahrensdauer	39
5	Unterstützungsleistungen nach der Einreise	42
5.1	Integrationskurse	42
5.1.1	Teilnahmeberechtigung für nachgezogene Familienangehörige	42
5.1.2	Teilnahmeverpflichtung	42
5.2	Sonstige Unterstützungsleistungen und Teilhabemöglichkeiten	42
5.2.1	Zugang zu Bildung	42
5.2.2	Arbeitsmarktzugang	43
5.2.3	Berufsberatung, berufsbezogene Sprachförderung und Qualifizierung	43
5.2.4	Eigenständiges Aufenthaltsrecht	43
5.2.5	Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit	45
5.3	Aufenthaltstitel der nachziehenden Familienangehörigen zu Schutzberechtigten	45
5.4	Gebühren für das Visum und die Aufenthaltserlaubnis	47
5.5	Konsequenzen bei Nichterfüllen einzelner Verpflichtungen nach der Einreise	47
6	Nationale und internationale Gerichtsurteile	49
6.1	Veränderungen aufgrund von EuGH-Urteilen	49
6.2	Veränderungen aufgrund nationaler Rechtsprechungen (seit 2011)	49
7	Fazit	51
	Anhang	52
	Literaturverzeichnis	60
	Abkürzungsverzeichnis	63
	Tabellenverzeichnis	65
	Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl (Auswahl)	66

Einleitung

In den vergangenen Jahren hat die öffentliche und politische Diskussion zum Familiennachzug deutlich an Relevanz gewonnen. Auslöser war der Umstand, dass unter anderem in Folge des Syrienkrieges die Anzahl der Asylantragstellenden und der Schutzgewährungen in Deutschland stark angestiegen war; da für Schutzberechtigte ein privilegiertes Familiennachzugsrecht – insbesondere für Angehörige der Kernfamilie – besteht, gerieten in der Folge die potentiell nachzugswilligen und -berechtigten Familienangehörigen der Schutzberechtigten in den Fokus. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) veröffentlichte schließlich im Juni 2016 eine Prognose, wonach mit einem Nachzug von 0,9 bis 1,2 Familienangehörigen pro schutzberechtigtem syrischen Geflüchteten zu rechnen ist (BAMF 2016a). Da in den Jahren 2015 und 2016 mehr als eine halbe Millionen Syrerinnen und Syrer nach Deutschland gekommen sind, von denen ein Großteil Asyl beantragte und einen Schutzstatus zuerkannt bekommen hat oder bekommen wird, wäre laut Prognose von bis zu einer halben Millionen syrischer Familienangehöriger auszugehen, die in den kommenden Jahren nach Deutschland nachziehen könnten. Durch eine zweijährige Einschränkung des Familiennachzugs für einen Teil der subsidiär Schutzberechtigten bis zum 16. März 2018 und durch den deutlichen Anstieg ihres Anteils an allen Schutzgewährungen in Deutschland im Jahr 2016, wird sich der Nachzug der nachzugswilligen Familienangehörigen zu subsidiär Schutzberechtigten allerdings verzögern. Hinzuzurechnen ist der Familiennachzug, der zu Drittstaatsangehörigen² und Deutschen erfolgt, die sich legal in Deutschland aufhalten – beispielsweise zu Erwerbszwecken – und deren Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner nachziehen.

Die Voraussetzungen für den Familiennachzug unterscheiden sich dabei je nach Aufenthaltsstatus der aufnehmenden Person, aber auch hinsichtlich des Verwandtschaftsgrades der nachzugswilligen Angehörigen. Diese Fokusstudie bietet einen Überblick zu den rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen des Familiennachzugs zu den einzelnen Statusgruppen in Deutschland. Der Fokus liegt auf dem Nachzug von Drittstaatsangehörigen zu Drittstaatsangehörigen, während die Regelungen des Familiennachzugs zu deutschen Staatsbürgerinnen und -bürgern nur partiell berücksichtigt werden kann und

die Vorgaben für den Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen zu Unionsbürgerinnen und -bürgern nicht Teil dieser Studie sind. Letztere richten sich nach dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU).³

Die Studie beantwortet die folgenden Fragen:

- Welche rechtlichen Rahmenbedingungen regeln den Familiennachzug und wie sind die Verfahrensabläufe gestaltet?
- Welche Voraussetzungen, Unterstützungsleistungen und Verpflichtungen gehen mit dem Familiennachzug sowohl für die aufnehmende als auch die nachziehende Person einher?
- Inwiefern hat sich die starke Zunahme der Anzahl an Asylsuchenden seit dem Jahr 2015 auf die Rahmenbedingungen für den Familiennachzug ausgewirkt?
- Welche bewährten Praktiken und Herausforderungen gibt es in Bezug auf den Familiennachzug?
- Welche Änderungen des nationalen Rechts sind auf EU-Recht oder Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte oder des Europäischen Gerichtshofs zurückzuführen und wie wurde die im Jahr 2003 verabschiedete Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG) in nationales Recht umgesetzt?

Die wichtigsten Quellen stellten Rechtstexte und Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsrecht dar. Darüber hinaus boten Hinweise und Merkblätter von Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden wichtige weiterführende Informationen. Für die Verlaufszahlen zum Familiennachzug wurden Daten des Ausländerzentralregisters und der Visa-Statistik des Auswärtigen Amtes ausgewertet sowie Antworten der Bundesregierung auf themenrelevante Kleine und Große Anfragen herangezogen.⁴

Kapitel 1 gibt einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen des Familiennachzugs und über die Anzahl der Familiennachzüge in den vergangenen Jahren. Kapitel 2 geht detaillierter auf die Bedingungen für die einzelnen nachzugsberechtigten Personengruppen

2 Drittstaatsangehörige bezeichnet laut Art. 2 des Schengener Grenzkodex (SGK) Personen, die keine Bürgerinnen oder Bürger der Europäischen Union sind und keine Freizügigkeit genießen.

3 Für eine Übersicht zu den Regelungen des Familiennachzugs im Rahmen des FreizügG/EU, siehe u. a. Kreienbrink (2007: 33f.) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU (AVV zum FreizügG/EU).

4 Wir bedanken uns bei Laura Kotzur für ihre Korrekturunterstützung im Rahmen ihres Praktikums im Forschungszentrum des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.

ein. Kapitel 3 zeichnet die spezifischen Anforderungen für den Nachzug bestimmter Familienangehöriger sowohl für die Zeit vor der Einreise (u. a. Sprachkurse) als auch nach der Einreise (u. a. Integrationskurse) nach. Kapitel 4 gibt einen Überblick über die einzelnen Verwaltungsschritte – von der Überprüfung der Voraussetzungen über die Beantragungsschritte bis zur Verfahrensdauer. Kapitel 5 weist die zur Verfügung stehenden Unterstützungsleistungen für eingewanderte Personen im Familiennachzug aus. Kapitel 6 beleuchtet internationale und nationale Gerichtsurteile, die Auswirkungen auf die Gesetzgebung in Deutschland genommen haben. In Kapitel 7 werden die Ergebnisse dieser Fokusstudie zusammenfassend betrachtet.

1 Grundlagen des Familiennachzugs

1.1 Rechtsgrundlagen der Familienzusammenführung

Artikel 6 des Grundgesetzes sieht einen besonderen Schutz der Ehe und Familie vor. Auch die Europäische Menschenrechtskonvention (Artikel 8)⁵ und die Allgemeine Menschenrechtserklärung (Artikel 16) bekräftigen diesen besonderen Schutz- und Achtungsstatus. Im Jahr 2003 wurde zudem die EU-Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG)⁶ verabschiedet, die seither den EU-weiten Rechtsrahmen für den Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen zu Drittstaatsangehörigen und zu den Staatsbürgerinnen und -bürgern des jeweiligen Mitgliedstaates festlegt. Die nationalen Vorgaben zum Familiennachzug zu Deutschen und Drittstaatsangehörigen in Deutschland sind wiederum in den §§ 27-36 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) festgelegt. Die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft ist der Ehe beim Familiennachzug weitestgehend gleichgestellt (§ 27 Abs. 2 AufenthG).

Zum Schutz der Ehe, einer Lebenspartnerschaft und der (weiteren) Familie kann Drittstaatsangehörigen der Aufenthalt in Deutschland bei ihren dort aufenthaltsberechtigten Angehörigen erlaubt werden. Begründend heißt es etwa in der EU-Familienzusammenführungsrichtlinie (RL 2003/86/EG):

„Die Familienzusammenführung ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass ein Familienleben möglich ist. Sie trägt zur Schaffung soziokultureller Stabilität bei, die die Integration Drittstaatsangehöriger in dem Mitgliedstaat erleichtert; dadurch wird auch der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt gefördert,

der als grundlegendes Ziel der Gemeinschaft im Vertrag aufgeführt wird“ (Erwägungsgründe Abs. 4 RL 2003/86/EG).

Die Einreise und der Aufenthalt von drittstaatsangehörigen Ehe- und Lebenspartnern, Kindern, Eltern sowie sonstigen Familienangehörigen von in Deutschland lebenden Deutschen und Drittstaatsangehörigen sind in §§ 27-36 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geregelt, mit denen auch die Vorgaben der Familienzusammenführungsrichtlinie umgesetzt sind (s. Kapitel 2). Der Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen zu Unionsbürgerinnen und -bürgern ist wiederum durch das Freizügigkeitsgesetz/EU geregelt.

„In Umsetzung der europäischen Freizügigkeitsrichtlinien behandelt das deutsche Freizügigkeitsrecht Unionsbürger gemäß dem Prinzip der Inländergleichbehandlung. Aufgrund dessen ist das Aufenthaltsrecht für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen vom Aufenthaltsrecht für Drittstaatsangehörige abgekoppelt. Die bevorzugte Nachzugsregelung für Unionsbürger zeichnet sich durch übersichtliche und einheitliche Regelungen für alle Gruppen von Unionsbürgern, einen weiten Familienbegriff, Rechtsansprüche und wenig Nachzugsvoraussetzungen sowie dem Fehlen von Integrationsvoraussetzungen aus“ (Walter 2007: 275; nach Kreienbrink/Rühl 2007: 33).

Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich in erster Linie auf die Rahmenbedingungen für den Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen zu Drittstaatsangehörigen und umfassen darüber hinaus partiell die Vorgaben für den Familiennachzug zu Deutschen. Die Regelungen für den Familiennachzug zu Unionsbürgerinnen und -bürgern sind hingegen nicht weiter Bestandteil dieser Studie.

5 Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) besagt, dass jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens hat und eine Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen darf, „soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer“.

6 Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung. Die Richtlinie gilt nicht für Dänemark, Großbritannien und Irland.

1.2 Rechtliche Veränderungen seit 2011

In den vergangenen fünf Jahren wurden seitens des Gesetzgebers diverse Anpassungen und Änderungen der Gesetzgebung in Bezug auf die Familienzusammenführung vorgenommen. Diese werden im Folgenden kurz dargestellt.

Zwangsheiratsbekämpfungsgesetz

Am 1. Juli 2011 trat das Zwangsheiratsbekämpfungsgesetz⁷ in Kraft, um die Opfer von Zwangsheirat besser zu schützen; zu diesem Zweck wurde der § 51 Abs. 4 AufenthG überarbeitet. Vor der Neufassung dieses Absatzes erlosch eine Aufenthaltserlaubnis nach sechsmonatiger Abwesenheit aus Deutschland. Dadurch liefen Opfer von Zwangsheirat, die außer Landes verschleppt wurden, Gefahr, ihr Aufenthaltsrecht einzubüßen. Opfer von Zwangsheirat und Verschleppung ins Ausland erhielten durch die Neuregelung ein Rückkehrrecht bis spätestens zehn Jahre nach der Ausreise aus Deutschland. Sie müssen jedoch spätestens drei Monate nach dem Ende der Zwangsheirat wieder einreisen. In derartigen Fällen wird von der üblichen Voraussetzung für die Wiedereinreise abgesehen (Sicherung des Lebensunterhalts und Beantragung der ursprünglichen Aufenthaltserlaubnis nach dem 21. Lebensjahr) (BAMF/EMN 2012: 33f.). Neben einem geänderten Recht auf Wiederkehr wurde mit Inkrafttreten des Zwangsheiratsbekämpfungsgesetzes auch die Frist für das Erreichen eines eigenständigen Aufenthaltsrechts von zwei auf drei Jahre verlängert (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Dies wurde damit begründet, dass das zum Opferschutz gedachte, eigenständige Aufenthaltsrecht einen Anreiz für Scheinehen darstellt (BAMF/EMN 2013: 24f.).

Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie (2009/50/EG)

Am 1. August 2012 trat das Gesetz zur Umsetzung der europäischen Hochqualifizierten-Richtlinie (2009/50/EG)⁸ in Kraft, wodurch auch eine Änderung beim Familiennachzug für davon betroffene Personen vorgenommen wurde. So wurde u. a. festgelegt, dass Familienangehörige von Inhabern einer Blauen Karte EU vor der Einreise keine Deutschkenntnisse nachweisen müssen und nach der Einreise sofort unbeschränkt erwerbstätig werden dürfen (EMN/BAMF 2013: 24).

Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern

Am 6. September 2013 trat das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern in Kraft und damit auch die unbeschränkte Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit für Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug (§ 27 Abs. 5 AufenthG).

Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie (RL 2011/95/EU)

Am 1. Dezember 2013 trat das Gesetz zur Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie (RL 2011/95/EU)⁹ in Kraft. Mit diesem Richtlinienumsetzungsgesetz wurde u. a. der Personenkreis erweitert, dem Familienasyl bzw. internationaler Schutz für Familienangehörige zukommen kann. Dieser erstreckt sich nunmehr auch auf Eltern, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerinnen und -partner sowie Geschwister von Schutzberechtigten (vgl. § 36 Abs. 2 AufenthG; § 26 AsylG; EMN/BAMF 2014: 57).

Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung

Am 1. August 2015 trat das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung in Kraft. Hinsichtlich der Familienzusammenführung wurden zahlreiche rechtliche Änderungen vorgenommen, etwa beim Familiennachzug zu Resettlement-Flüchtlingen, zu Opfern von Menschenhandel oder zu gut integrierten Jugendlichen.

Flüchtlinge, die im Rahmen des Resettlement-Programms in Deutschland aufgenommen werden, erhalten seit dem 1. August 2015 eine Aufenthaltserlaubnis nach dem neu geschaffenen § 23 Abs. 4 AufenthG. Sie sind seitdem Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen in ihren Rechten gleichgestellt und können ihre Familienangehörigen dementsprechend nach Deutschland holen.

Der Familiennachzug zu Opfern von Menschenhandel, die eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von § 25 Abs. 4a AufenthG besitzen, war bislang ausgeschlossen. Seit dem 1. August 2015 kann diesen unter Umständen erlaubt werden, sofern die allgemeinen Voraussetzungen für einen Familiennachzug erfüllt sind und der Nachzug von Ehe- oder Lebenspartnern und Kindern zudem aus

⁷ Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften.

⁸ Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung.

⁹ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

humanitären oder völkerrechtlichen Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen Deutschlands erfolgt. § 29 Abs. 3 AufenthG wurde entsprechend geändert. Diese Regelung gilt vornehmlich für Ehe- oder Lebenspartner sowie Kinder von in Deutschland aufenthaltsberechtigten Opfern von Menschenhandel; für deren Eltern gelten weiterhin Einschränkungen im Familiennachzug.

Auch der Familiennachzug zu gut integrierten bleibeberechtigten Jugendlichen und heranwachsenden Geduldeten, die eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von § 25a Abs. 1 AufenthG erhalten haben, war bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ausgeschlossen. Seit dem 1. August 2015 kann der Nachzug eines Ehe- bzw. Lebenspartners und minderjähriger lediger Kinder für diese Personengruppe gestattet werden, sofern die allgemeinen Voraussetzungen für einen Familiennachzug erfüllt sind und der Nachzug aus humanitären oder völkerrechtlichen Gründen oder aufgrund der Wahrung politischer Interessen Deutschlands erfolgt. § 29 Abs. 3 AufenthG wurde entsprechend geändert.

Das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung umfasste auch ein Familiennachzugsrecht für subsidiär Schutzberechtigte, wobei noch Ende des selben Jahres eine Gesetzesinitiative zur erneuten Aussetzung gestartet wurde und Anfang 2016 durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten beginnend am 17. März 2016 bis 16. März 2018 neu in Kraft trat (s. u.; § 104 Abs. 13 AufenthG).

Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren

Am 17. März 2016 trat das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren in Kraft, wodurch auch der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte neu geregelt wurde. Für alle Personen, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis als subsidiär Schutzberechtigte erteilt wurde, wird der Nachzug bis zum 16. März 2018 ausgesetzt. Anschließend tritt die Rechtslage, die seit dem 1. August 2015 für den Familiennachzug zu dieser Personengruppe gegolten hatte, automatisch wieder in Kraft (§ 104 Abs. 13 AufenthG). Die Dreimonatsfrist, innerhalb derer ein erleichterter Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten gilt, beginnt dann am 16. März 2018.

1.3 Anzahl der Familiennachzüge nach Nachzugs- und Herkunftsgruppen (2010-2015)

Seit dem Jahr 2014 ist ein deutlicher Zuwachs an erteilten Aufenthaltserlaubnissen für Drittstaatsangehörige zum Zweck der Familienzusammenführung mit Deutschen und Drittstaatsangehörigen zu verzeichnen. So erhielten in den Jahren 2010 bis 2013 jährlich knapp 55.000 neu eingereiste Familienangehörige eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Familienzusammenführung. 2014 stieg die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck des Familiennachzugs für in dem Jahr neu eingereiste Drittstaatsangehörige auf 63.677 an, was einer Steigerung von 13,6 % zum Vorjahr entspricht (2013: 56.046). 54,2 % (34.482) dieser Familienzusammenführungen fand mit Drittstaatsangehörigen in Deutschland statt. 2015 stieg die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen für im Jahr 2015 eingereiste Personen weiter auf insgesamt 82.440 Personen an, wobei auch der Anteil der Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck des Familiennachzugs zu Drittstaatsangehörigen auf 64,0 % (52.780) anstieg (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1 zeigt die einzelnen Personengruppen des Familiennachzugs von Drittstaatsangehörigen zu Drittstaatsangehörigen¹⁰, die Gesamtzahl der jährlich erteilten Aufenthaltserlaubnisse zum Familiennachzug zu Deutschen sowie den jeweiligen Anteil an allen Familiennachzügen für die Jahre 2010 bis 2015. Die Zahlen des Ausländerzentralregisters (AZR) umfassen alle im jeweiligen Jahre erteilten Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Familienzusammenführung. Die Daten umfassen somit auch jene Drittstaatsangehörigen, die beispielsweise zunächst zu einem anderen Zweck als aus familiären Gründen nach Deutschland eingereist waren oder visumfrei¹¹ nach Deutschland einreisen durften und anschließend ihren Aufenthaltstitel zum Zweck der Familienzusammenführung beantragten. Die Daten des AZR unterscheiden sich daher auch von der Visastatistik des Auswärtigen Amtes (s. Anhang).

10 Der Familiennachzug zu EU-Bürgerinnen und -Bürgern wird hier nicht berücksichtigt, da dieser über das Freizügigkeitsgesetz/EU und nicht das Aufenthaltsgesetz geregelt wird und gesonderte Speichersachverhalte im AZR darstellen. Unter Umständen kann jedoch vereinzelt auch EU-Bürgerinnen und -Bürgern ein Familiennachzug nach nationalem Recht gewährt werden, wenn sich hierdurch günstigere Regelungen für die betreffenden Personen ergeben (Rn 3.0.1 AVV zum FreizügG/EU).

11 Staatsangehörige der folgenden Staaten können visumfrei in das Bundesgebiet einreisen und den erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet beantragen: Andorra, Australien, Honduras, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Monaco, Neuseeland, San Marino und USA.

Tabelle 1: Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen und Deutschen nach Nachzugsgruppen (2010-2015)

Nachzug von...	Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen					Familiennachzug zu Deutschen	Familiennachzug gesamt	
	Ehefrauen/ Lebenspartnerinnen	Ehemännern/ Lebenspartnern	Kindern	Eltern	Sonstigen Familienangehörigen			
2010	Anzahl	12.462	2.729	11.845	43	277	26.680	54.036
	%	23,1	5,1	21,9	0,1	0,5	49,4	100
2011	Anzahl	12.712	2.896	11.016	14	207	26.650	53.495
	%	23,8	5,4	20,6	0	0,4	49,8	100
2012	Anzahl	13.156	2.902	11.565	26	231	26.936	54.816
	%	24	5,3	21,1	0	0,4	49,1	100
2013	Anzahl	13.418	2.834	12.504	24	236	27.030	56.046
	%	23,9	5,1	22,3	0	0,4	48,2	100
2014	Anzahl	15.712	3.236	15.041	107	386	29.195	63.677
	%	24,7	5,1	23,6	0,2	0,6	45,8	100
2015	Anzahl	21.074	3.724	26.714	522	746	29.660	82.440
	%	25,6	4,5	32,4	0,6	0,9	36	100

Quelle: Ausländerzentralregister; vgl. auch Wälde/Evers i. E.

Zusammen mit der Gruppe nachziehender Kinder stellte in den vergangenen Jahren die Gruppe der nachziehenden Ehefrauen (im Nachzug zu ihren Ehemännern) bzw. Lebenspartnerinnen (im Nachzug zu ihren Lebenspartnerinnen) in absoluten Zahlen die wichtigsten beiden Gruppen beim Nachzug zu Drittstaatsangehörigen dar. Beide Gruppen machen seit 2010 jährlich jeweils mehr als 20,0 % aller Familiennachzüge nach Deutschland aus. Im Jahr 2015 stieg ihr Anteil noch einmal deutlich an. Die erteilten Aufenthaltserlaubnisse für nachziehende Kinder machten 32,4 % aller erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen zu Drittstaatsangehörigen im Jahr 2015 aus. Ehefrauen und Lebenspartnerinnen¹², die zu ihren drittstaatsangehörigen Ehemännern oder Lebenspartnerinnen nachzogen, machten wiederum den zweitgrößten Anteil an allen Familienzusammenführungen aus; ihr Anteil lag im Jahr 2015 bei 25,6 % (21.074 Nachzüge zu Drittstaatsangehörigen). Rechnet man den Nachzug von Ehefrauen und Lebenspartnerinnen zu Deutschen hinzu steigt ihr Anteil an den 82.440 erteilten Aufenthaltserlaubnissen aus familiären Gründen insgesamt auf 42,8 % (35.319 Personen).

Aufenthaltsstatus der in Deutschland aufhältigen Personen, zu denen der Nachzug stattfindet

In Deutschland wird der Aufenthaltstitel der in Deutschland aufhältigen Personen, zu denen der Familiennachzug erfolgt, erst seit Juli 2016 systematisch im Ausländerzentralregister (AZR) gespeichert, so dass zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Studie noch keine Auswertung durchgeführt werden konnte.

Herkunftsgruppen im Familiennachzug

Folgende Sachverhalte werden im AZR gespeichert: das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit und das Alter der nachziehenden Personen sowie die Unterscheidungen, ob es sich um eine Ehefrau oder einen Ehemann bzw. Lebenspartner oder Lebenspartnerin handelt, der oder die zu einem deutschen oder drittstaatsangehörigen Partner oder eine Partnerin nachzieht oder ob es sich um einen Elternteil, ein Kind oder einen sonstigen Familienangehörigen handelt, der oder die zu einem Deutschen oder einem Drittstaatsangehörigen nachzieht. Tabelle 2 weist die 20 zahlenmäßig wichtigsten Herkunftsländer beim Familiennachzug im Jahr 2015 aus, die zusammen 62.795 der insgesamt 82.440 erteilten Aufenthaltserlaubnisse zum Familiennachzug (76,2 %) ausmachten. Syrische Familienangehörige stellten hierbei mit 15.956 Familiennachzügen (19,4 %) die bedeutendste Herkunftsgruppe im Jahr 2015 dar und lösten damit türkische Familiennachzüge als wichtigste Herkunftsgruppe im Familiennachzug der vergangenen Jahre ab. Türkische Angehörige waren im Jahr

12 Da nach § 27 Abs. 2 AufenthG auf die Herstellung und Wahrung einer lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft die Vorgaben im AufenthG für den Familien- und Ehegattennachzug (§§ 28-31) entsprechende Anwendung finden, werden Nachzüge von Ehe- und Lebenspartnern in den Statistiken des AZR nicht in unterschiedlichen Speichersachverhalten erfasst.

Tabelle 2: Die 20 zahlenmäßig wichtigsten Herkunftsländer beim Familiennachzug (2015)

Nachzug von ...	Ehefrauen/ Lebenspartner- innen zu Deutschen	Ehemännern/ Lebenspartnern zu Deutschen	Ehefrauen/ Lebenspartner- innen zu Ausländern	Ehemännern/ Lebenspartnern zu Ausländern	Kindern zu Deutschen	Kindern zu Ausländern	Elternteilen zu Deutschen	Elternteilen zu Ausländern	Sonstigen Familienan- gehörigen zu Deutschen	Sonstigen Familienan- gehörigen zu Ausländern	Gesamt
Syrien	128	57	4.648	397	10	9.952	40	345	0	379	15.956
Türkei	1.271	2.072	1.822	703	54	910	862	2	4	20	7.720
Russische Föderation	1.953	374	705	98	247	958	363	2	1	25	4.726
Indien	165	133	2.523	132	21	1.550	78	0	0	3	4.605
Kosovo	389	468	1.251	320	52	1.163	162	0	0	3	3.808
USA	382	624	693	161	23	931	268	4	4	8	3.098
Ukraine	1.072	174	525	73	60	641	135	0	0	13	2.693
China	612	45	874	167	11	776	141	0	0	9	2.635
Irak	157	63	396	59	14	807	104	91	1	108	1.800
Bosnien und Herzegowina	130	161	557	270	3	552	99	0	1	2	1.775
Japan	115	17	824	13	0	748	26	0	0	0	1.743
Marokko	696	442	225	45	9	116	137	1	1	0	1.672
Serbien (inkl. ehem. Serbien & Montenegro)	200	187	394	215	5	357	255	1	0	3	1.617
Pakistan	205	122	482	40	58	553	79	2	0	2	1.543
Thailand	939	54	32	10	15	259	123	0	0	5	1.437
Brasilien	409	151	345	51	11	313	143	1	1	7	1.432
Mazedonien	104	139	355	114	13	345	101	0	0	3	1.174
Tunesien	295	529	164	18	6	65	93	0	0	1	1.171
Vietnam	287	42	199	91	10	306	185	1	0	6	1.127
Iran, Islamische Republik	256	86	366	106	7	208	22	3	0	9	1.063
Alle Länder	14.245	8.524	21.074	3.724	1.219	26.714	5.656	522	16	746	82.440

Quelle: Ausländerzentralregister; Erteilte Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen, inkl. jener, die visumfrei oder zunächst zu einem anderen Zweck eingereist sind

2015 mit 7.720 Nachzügen die zweitgrößte (8,4 %) und russische Angehörige die drittgrößte Herkunftsgruppe (4.726 Nachzüge, 5,7 %).

Die Verteilung auf die einzelnen Nachzugsgruppen innerhalb der Herkunftsgruppen unterscheidet sich hierbei deutlich. Während unter den syrischen Staatsangehörigen im Jahr 2015 in erster Linie Kinder und Ehefrauen sowie Lebenspartnerinnen nach Deutschland zu ihren nicht-deutschen Angehörigen nachzogen (91,5 % aller syrischen Familiennachzüge), machte ihr Anteil an allen türkischen Familiennachzügen mit 35,4 % und an allen russischen Familiennachzügen mit 35,2 % gerade ein gutes Drittel aus. Bei letzteren spielt der Anteil an Familiennachzügen zu Deutschen eine wesentlich bedeutendere Rolle als bei Syrerinnen und Syrern (vgl. Tabelle 2 und für die 20 zahlenmäßig wichtigsten Herkunftsländer in den Jahren 2010-2014 Tabellen 4 bis 9 im Anhang).

2 Nachzugsberechtigte Familienangehörige

2.1 Allgemeine Bestimmungen zum Familiennachzug

Das Recht auf Familiennachzug bezieht sich gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz in erster Linie auf „Ehegatten und die engere Familie im Sinne einer Eltern-Kind-Beziehung, die nicht nur durch Abstammung, sondern auch rechtlich vermittelt sein kann. Dem Schutz des Artikels 6 GG unterliegt daher auch die familiäre Gemeinschaft mit Adoptiv-, Pflege- und Stiefkindern“ (36.2.1.2 AVwV-AufenthG). § 27 Abs. 2 AufenthG nimmt wiederum „in einem gewissen Umfang eine Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft“ vor (Kluth/Heusch 2016: § 27 Abs. 2 AufenthG Rn. 52), so dass auch gleichgeschlechtliche ausländische Lebenspartner nachzugsberechtigt sind.

Drittstaatsangehörige in Deutschland, die Ehe- oder Lebenspartner, ein Kind, ein Elternteil oder ein sonstiges Familienmitglied nachholen möchten, müssen in der Regel selbst über

- eine Niederlassungserlaubnis,
- eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU,
- eine Aufenthaltserlaubnis oder
- eine Blaue Karte EU verfügen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).

Darüber hinaus muss ausreichender Wohnraum für die aufnehmende und die nachziehende Person zur Verfügung stehen (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Desweiteren muss die in Deutschland lebende Person in der Regel nachweisen können, dass sie den Lebensunterhalt für sich und die nachziehende Person sichern kann. Ebenso müssen Identität und Staatsangehörigkeit der Beteiligten geklärt und die Passpflicht erfüllt sein. Weiterhin dürfen die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt oder gefährdet sein und es darf kein Ausweisungsinteresse bestehen (§ 5 Abs. 1 AufenthG).

Für den jeweiligen Nachzug von ausländischen Ehe- oder Lebenspartnern, Kindern, Eltern oder sonstigen Familienangehörigen müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein, sowohl für die aufnehmende Person, als auch in Teilen für die nachziehenden Familienangehörigen. Ebenso finden sich diverse Begünstigtengruppen, die also beim

Familiennachzug anderen Personengruppen gegenüber privilegiert werden und die beispielsweise von den nachstehend skizzierten Voraussetzungen des Familiennachzugs teilweise oder ganz befreit werden können.

2.1.1 Ehe- und Lebenspartnernachzug

Neben den oben genannten Bestimmungen und Voraussetzungen gilt für den Nachzug eines Ehe- oder Lebenspartners zu einem Drittstaatsangehörigen in Deutschland, dass beide in der Regel mindestens 18 Jahre alt sein müssen (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG) und der zuziehende Ehe- bzw. Lebenspartner sich „zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen“ kann (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG). Der bereits in Deutschland aufhältige Partner muss zudem entweder

- eine Niederlassungserlaubnis,
- eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU,
- eine Blaue Karte EU,
- eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung,
- eine Aufenthaltserlaubnis als Asylberechtigter, anerkannter Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter besitzen, oder
- seit zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, ohne dass diese mit einer Nebenbestimmung nach § 8 Abs. 2¹³ versehen oder die spätere Erteilung einer Niederlassungserlaubnis auf Grund einer Rechtsnorm ausgeschlossen ist, oder
- eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die Ehe bzw. Lebenspartnerschaft bei deren Erteilung bereits bestanden hat und die Dauer des Aufenthalts voraussichtlich über ein Jahr betragen wird oder
- eine Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte (§ 38a AufenthG) besitzen und die eheliche Lebensgemeinschaft oder Lebenspartnerschaft bereits

13 „Die Aufenthaltserlaubnis kann in der Regel nicht verlängert werden, wenn die zuständige Behörde dies bei einem seiner Zweckbestimmung nach nur vorübergehenden Aufenthalt bei der Erteilung oder der zuletzt erfolgten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen hat“ (§ 8 Abs. 2 AufenthG).

in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union bestand, in dem der Drittstaatsangehörige die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten innehat (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG).

Von der Altersvorgabe, der Anforderung des Sprachnachweises zur Erteilung eines Einreisevisums sowie von weiteren Voraussetzungen kann bei einzelnen der genannten Statusgruppen unter bestimmten Bedingungen abgesehen werden (§ 30 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 AufenthG; s. Kapitel 3.2). Ein Ehe- und Lebenspartnernachzug kann allerdings auch ausgeschlossen werden (s. Kapitel 2.1.6).

2.1.2 Nachzug minderjähriger Kinder

Der Nachzug minderjähriger Kinder wird maßgeblich durch § 32 AufenthG geregelt, wobei der Schutz des Artikels 6 GG auch die familiäre Gemeinschaft mit Adoptiv-, Pflege- und Stiefkindern umfasst. So gelten laut Allgemeiner Verwaltungsvorschrift die folgenden Vorgaben:

- „(1) Dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU besitzen.
- (2) Hat das minderjährige ledige Kind bereits das 16. Lebensjahr vollendet und verlegt es seinen Lebensmittelpunkt nicht zusammen mit seinen Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet, gilt Absatz 1 nur, wenn es die deutsche Sprache beherrscht oder gewährleistet erscheint, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Satz 1 gilt nicht, wenn
1. der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 [Resettlement-Flüchtlinge; Anm. J.G.], § 25 Absatz 1 [Asylberechtigte; Anm. J.G.] oder 2 [Anerkennung als Flüchtling; Anm. J.G.], eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 [subsidiär Schutzberechtigte; Anm. J.G.] besitzt oder
 2. der Ausländer oder sein mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft lebender Ehegatte eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 [Hochqualifizierte; Anm. J.G.] oder eine Blaue Karte EU besitzt.

- (3) Bei gemeinsamem Sorgerecht soll eine Aufenthaltserlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 auch zum Nachzug zu nur einem sorgeberechtigten Elternteil erteilt werden, wenn der andere Elternteil sein Einverständnis mit dem Aufenthalt des Kindes im Bundesgebiet erklärt hat oder eine entsprechende rechtsverbindliche Entscheidung einer zuständigen Stelle vorliegt.
- (4) Im Übrigen kann dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es auf Grund der Umstände des Einzelfalls zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist. Hierbei sind das Kindeswohl und die familiäre Situation zu berücksichtigen“ (36.2.1.2 AVwV-AufenthG).

Eine besondere Fallkonstellation und ein Nachzugsrecht minderjähriger Kinder kann zudem dann eintreten, wenn durch den Nachzug der Eltern zu ihrem minderjährigen schutzberechtigten Kind die minderjährigen Geschwister des Flüchtlingskindes im Herkunfts- bzw. Aufenthaltsstaat der Eltern zurückbleiben würden. In diesem Fall kann sich ein Anspruch auf den Nachzug der minderjährigen Geschwister ergeben (Oberhäuser 2016: § 36 AufenthG Rn. 11).

2.1.3 Familiennachzug sonstiger Familienangehöriger

Der Nachzug sonstiger Familienmitglieder betrifft in erster Linie Eltern von deutschen oder ausländischen volljährigen oder ausländischen minderjährigen Kindern, volljährige Kinder zu ihren Eltern oder Minderjährige zu engen volljährigen Familienangehörigen. Ihnen und weiteren Familienangehörigen (wie z. B. Geschwistern, Tanten, Onkel, Nichten und Neffen, Cousinen und Cousins) „kann zum Familiennachzug eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist“ (§ 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG). Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz führt aus, was unter einer außergewöhnlichen Härte beim Nachzug sonstiger Familienmitglieder zu verstehen ist. Ein Nachzug kommt demzufolge dann in Betracht, wenn Umstände vorliegen,

„aus denen sich ergibt, dass entweder der im Bundesgebiet lebende oder der nachzugswillige Familienangehörige auf die familiäre Lebenshilfe angewiesen ist, die sich nur im Bundesgebiet erbringen lässt (z. B. infolge einer besonderen Betreuungsbedürftigkeit). Bei Minderjährigen sind das Wohl des Kindes und dessen Lebensalter vorrangig zu berücksichtigen. [...] Umstände, die ein familiäres Angewiesensein begründen, können sich nur aus individuellen Besonderheiten des Einzelfalls ergeben (z. B. Krankheit, Behinderung, Pfl-

gebedürftigkeit, psychische Not). Umstände, die sich aus den allgemeinen Lebensverhältnissen im Herkunftsland des nachziehenden Familienangehörigen ergeben, können insoweit nicht berücksichtigt werden. Keinen Härtefall begründen danach z. B. ungünstige schulische, wirtschaftliche, soziale und sonstige Verhältnisse im Heimatstaat. Ebenso wenig sind politische Verfolgungsgründe maßgebend. Dringende humanitäre Gründe, die nicht auf der Trennung der Familienangehörigen beruhen, sind nur im Rahmen humanitärer Aufenthaltsgewährung zu berücksichtigen (§§ 22 ff.) und begründen keinen Härtefall i. S. d. § 36. Die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft mit einem im Bundesgebiet lebenden Angehörigen ist im Allgemeinen nicht zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich, wenn im Ausland andere Familienangehörige leben, die zur Betreuung und Erziehung in der Lage sind“ (36.2.2.1-36.2.2.4 AVwV-AufenthG).

Im Einzelnen gelten die folgenden Regelungen:

Eltern

Den leiblichen sowie Adoptiveltern eines minderjährigen Drittstaatsangehörigen in Deutschland ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält und das Kind über eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis als Resettlement-Flüchtling, Asylberechtigter, anerkannter Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter verfügt. In diesen Fällen ist auch von der Sicherstellung des Lebensunterhalts und dem Vorhandensein ausreichenden Wohnraums abzusehen (Oberhäuser 2016: § 36 AufenthG Rn. 3).

Wenn ein Elternnachzug beantragt wird, der seinerseits zum Verbleib von minderjährigen Geschwisterkindern führen würde, kann gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG ein Geschwisternachzug in Betracht kommen. Erforderlich ist hierfür das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte, die aus der Trennung der Geschwister folgen muss und in jedem Einzelfall zu prüfen ist. Die (selbst herbeigeführte) Trennung von den Eltern begründet an sich keine außergewöhnliche Härte.

Auch bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte muss die Sicherung des Lebensunterhalts durch die Referenzperson in Deutschland geprüft werden.

Für Eltern volljähriger Kinder gelten ansonsten die genannten Voraussetzungen zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG.

Volljährige Kinder

Ein Nachzug ist dann möglich, wenn damit eine außergewöhnliche Härte vermieden wird. Grundsätzlich scheidet der Nachzug minderjähriger wie volljähriger nicht mehr lediger Kinder zu ihren Eltern ins Bundesgebiet allerdings aus, „solange die Ehe des Kindes im Ausland noch besteht. Die Möglichkeit der Erteilung eines Aufenthaltstitels aus anderen Gründen bleibt unberührt“ (36.2.1.4.2 AVwV-AufenthG).

Verheiratete gleichgeschlechtliche Partnerinnen und Partner

Die gleichgeschlechtliche Ehe ist in Deutschland nicht anerkannt. Eine gleichgeschlechtliche Ehe, die im Ausland geschlossen wurde, wird in Deutschland als Lebenspartnerschaft anerkannt (s. u.: Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft).

Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft

Der Nachzug der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerin oder des gleichgeschlechtlichen Lebenspartners ist möglich und dem Ehegattennachzug weitgehend gleichgestellt (§ 27 Abs. 2 AufenthG). Eine im Ausland rechtsgültig geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe wird in Deutschland allerdings nicht als solche sondern als Lebenspartnerschaft anerkannt, ohne dass die im Ausland geschlossene Ehe aufgelöst werden müsste (LSVD 2016).

Nicht-verheiratete Partnerinnen und Partner

Ein Familiennachzug ist grundsätzlich nicht möglich, aber es kann gegebenenfalls eine Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 4 AufenthG bis zur Eheschließung oder zur Schließung einer Lebenspartnerschaft erteilt werden.

Vollwaisen (z. B. Enkelkinder)

„Ein Nachzug minderjähriger sonstiger Familienangehöriger zu Verwandten in aufsteigender Linie kommt ausnahmsweise nur in Betracht, wenn sie Vollwaisen sind (z. B. Enkelkinder zu Großeltern) oder wenn die Eltern nachweislich auf Dauer nicht mehr in der Lage sind, die Personensorge auszuüben (z. B. wegen einer Pflegebedürftigkeit)“ (36.2.1.4.1 AVwV-AufenthG).

Mehr-Ehe (Polygamie)

Ist ein Drittstaatsangehöriger oder eine Drittstaatsangehörige gleichzeitig mit mehreren Ehepartnern verheiratet oder verpartnert und lebt er oder sie in Deutschland

bereits mit einem Ehe- bzw. Lebenspartner gemeinsam, so wird keinem weiteren Ehe- oder Lebenspartner eine Aufenthaltserlaubnis erteilt (§ 30 Abs. 4 AufenthG).

Sonstige versorgungsbedürftige und abhängige Personen

Im Einzelfall können auch weitere Familienangehörige nachziehen, wenn dies zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte notwendig wird, weil beispielsweise der Nachzugswillige auf eine familiäre Lebenshilfe angewiesen ist, die nur (von den Familienangehörigen) in der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden kann (36.2 AVwV-AufenthG).

2.1.4 Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Grundsätzlich bietet die Anerkennung als subsidiär schutzberechtigte Person gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 AufenthG einen privilegierten Zugang zum Familiennachzug, wie er auch für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge gilt; in ihren Fällen ist von bestimmten Voraussetzungen abzusehen bzw. kann von diesen abgesehen werden (wie z. B. der Lebensunterhaltssicherung; s. Kap. 3.1.4). Mit dem Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren, das am 17. März 2016 in Kraft trat, wurde der Familiennachzug allerdings für einen Teil der subsidiär Schutzberechtigten eingeschränkt. So wird für alle Personen, die nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis für subsidiär Schutzberechtigte erhalten haben, der Familiennachzug bis zum 16. März 2018 ausgesetzt (§ 104 Abs. 13 AufenthG). Anschließend tritt das privilegierte Familiennachzugsrecht, das seit dem 1. August 2015 für subsidiär Schutzberechtigte gegolten hatte, automatisch wieder in Kraft. Die Dreimonatsfrist, innerhalb der ein erleichterter Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten gilt, beginnt dann am 16. März 2018.

Die zweijährige Nachzugsbeschränkung bezieht sich grundsätzlich auf jedweden Familiennachzug und somit zum Beispiel auch auf den Nachzug von Eltern zu ihren unbegleiteten minderjährigen Kindern – sofern diese einen subsidiären Schutzstatus zugesprochen bekommen haben (Deutscher Bundestag 2016c: 3). Nachdem innerhalb der großen Koalition insbesondere hinsichtlich des Nachzugs von Sorgeberechtigten zu unbegleiteten minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten Uneinigkeit bestand, sich öffentliche Kritik regte (BumF 2016) und die Vereinbarkeit mit der UN-Kinderrechtskonvention in Frage gestellt wurde (Deutscher Bundestag 2016d; DIMR 2016), einigten sich die Regierungsparteien auf eine Härtefallregelung, wonach eine Aufnahme von Familienangehörigen zu subsidiär Schutzberechtigten in der

zweijährigen Ausschlussphase in Einzelfällen aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen weiter möglich ist (nach §§ 22 und 23 AufenthG).

Der Anteil der Anerkennungen als subsidiär Schutzberechtigte (gem. § 4 Abs. 1 AsylG) an allen Entscheidungen über Asylanträge durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge war in den Jahren 2012 bis 2015 stark rückläufig, stieg im Jahr 2016 bis einschließlich Oktober allerdings stark an. So wurde im Jahr 2012 noch 6.974 Mal subsidiärer Schutz gewährt, was bei 61.829 Entscheidungen insgesamt (inkl. Ablehnungen und formelle Entscheidungen) einen Anteil von 11,3 % ausmachte. Im Jahr 2014 wurde 5.174 Mal subsidiärer Schutz gewährt, was einen Anteil von 4,0 % an allen 128.911 Entscheidungen im selben Jahr ausmachte. Im Jahr 2015 wurde 1.707 Mal subsidiärer Schutz gewährt, womit der Anteil auf 0,6 % an allen 282.726 Entscheidungen des Bundesamtes über Asylanträge im selben Jahr sank. Bis einschließlich Oktober 2016 stieg der Anteil subsidiärer Schutzgewährungen schließlich deutlich an. So wurde 113.488 Mal subsidiärer Schutz gewährt, was bei 530.034 Entscheidungen insgesamt in den ersten zehn Monaten des Jahres 2016 einen Anteil von 21,4 % ausmachte (BAMF 2016d: 10).

2.1.5 Eingeschränktes Familiennachzugsrecht für Geduldete, Opfer von Menschenhandel und weitere Statusgruppen

Für bestimmte Personengruppen wird das Recht auf Familiennachzug nur in Einzel- und/oder Härtefällen gestattet, etwa aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland (§ 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Dies ist dann der Fall, wenn der Familiennachzug zu einer Person in Deutschland erfolgen soll, die

- aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen aus dem Ausland aufgenommen wurde (§ 22 AufenthG),
- durch die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis erteilt bekommen hat (§ 23 Abs. 1 AufenthG),
- durch das Bundesministerium des Innern (BMI) zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Benehmen mit den obersten Landesbehörden eine Aufnahmezusage erteilt bekommen hat (§ 23 Abs. 2 AufenthG),
- eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG erhalten hat,

- Opfer von Menschenhandel oder Opfer einer Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung ist (§ 25 Abs. 4a AufenthG)¹⁴,
- eine Aufenthaltserlaubnis als gut integrierter geduldeter Jugendlicher oder Heranwachsender erhalten hat (§ 25a Abs. 1 AufenthG), oder
- eine Aufenthaltserlaubnis als nachhaltig integrierte geduldete Person erhalten hat (§ 25b Abs. 1 AufenthG).

2.1.6 Ausschluss einer Familienzusammenführung

Ein Familiennachzug wird nicht zugelassen, wenn

- „1. feststeht, dass die Ehe oder das Verwandtschaftsverhältnis ausschließlich zu dem Zweck geschlossen oder begründet wurde, dem Nachziehenden die Einreise in das und den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen oder
2. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme begründen, dass einer der Ehegatten zur Eingehung der Ehe genötigt wurde“ (§ 27 Abs. 2 AufenthG).

Ein Familiennachzug kann zudem versagt werden, wenn die Person, zu der der Nachzug erfolgen soll, bestimmte Voraussetzungen nicht erfüllt. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist – beispielsweise wenn Leistungen der Grundsicherung oder Sozialhilfe bezogen werden (§ 27 Abs. 3 AufenthG). Darüber hinaus wird ein Familiennachzug auch in den folgenden Fällen gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 AufenthG nicht gewährt:

- bei nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen (§ 25 Abs. 4 AufenthG),
- bei Drittstaatsangehörigen, die Opfer einer Straftat nach § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes wurden (§ 25 Abs. 4b AufenthG),
- bei vollziehbar Ausreisepflichtigen (§ 25 Abs. 5 AufenthG),
- bei einigen weiteren Statusgruppen (§ 25a Abs. 2, § 25b Absatz 4, § 104a Abs. 1 Satz 1 und § 104b).

¹⁴ Bei Opfern von Menschenhandel und Opfern einer Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung gelten hingegen die allgemeinen Regelungen des Familiennachzugs, wenn ihnen nach dem Strafverfahren eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund humanitärer oder persönlicher Gründe oder aufgrund eines öffentlichen Interesses an ihrer weiteren Anwesenheit im Bundesgebiet erteilt wurde (§ 25 Abs. 4a Satz 3 AufenthG).

3 Voraussetzungen für die Familienzusammenführung

Für den Nachzug von Familienangehörigen sowie Ehe- und Lebenspartnern muss die in Deutschland aufhältige Person, zu der der Nachzug erfolgen soll, in der Regel bestimmte materielle Voraussetzungen erfüllen (u. a. Wohnraum, Sicherung des Lebensunterhalts; s. u.). Aber auch für die nachziehenden Personen – insbesondere Ehe- und Lebenspartner – werden bestimmte Anforderungen gestellt. Sowohl die Voraussetzungen als auch die Bedingungen zur Befreiung von diesen Voraussetzungen werden in den folgenden Kapiteln beschrieben.

3.1 Wohnraum, Lebensunterhalt und Krankenversicherung

Grundsätzlich gelten für den Familiennachzug unter anderem Anforderungen an den verfügbaren Wohnraum, die Sicherung des Lebensunterhalts sowie eine Krankenversicherung für die aufnehmende und die nachziehende Person, wobei bei bestimmten Personen- und Statusgruppen Ausnahmen von diesen Voraussetzungen gemacht werden kann (Kapitel 3.1.4).¹⁵

3.1.1 Wohnraum

Bei einem Antrag auf Familiennachzug wird von der lokalen Ausländerbehörde geprüft, ob der in Deutschland lebende Familienangehörige ausreichenden Wohnraum für sich und die nachziehende Person nachweisen kann (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Dabei gelten die folgenden Richtwerte:

„Als ausreichender Wohnraum wird nicht mehr gefordert, als für die Unterbringung eines Wohnungssuchenden in einer öffentlich geförderten Sozialmietwohnung genügt. Der Wohnraum ist nicht ausreichend, wenn er den auch für Deutsche geltenden Rechtsvorschriften hinsichtlich Beschaffenheit und Belegung nicht genügt. Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres werden bei der Berechnung des

für die Familienunterbringung ausreichenden Wohnraumes nicht mitgezählt“ (§ 2 Abs. 4 AufenthG).

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift konkretisiert diese Vorgaben wie folgt:

„Ausreichender Wohnraum ist – unbeschadet landesrechtlicher Regelungen – stets vorhanden, wenn für jedes Familienmitglied über sechs Jahren zwölf Quadratmeter und für jedes Familienmitglied unter sechs Jahren zehn Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung stehen und Nebenräume (Küche, Bad, WC) in angemessenem Umfang mitbenutzt werden können. Eine Unterschreitung dieser Wohnungsgröße um etwa zehn Prozent ist unschädlich“ (2.4.2 AVwV AufenthG).

Von der Voraussetzung, entsprechenden Wohnraum zur Verfügung zu stellen, kann bei bestimmten Personengruppen abgesehen werden bzw. ist bei bestimmten Statusgruppen gegebenenfalls abzusehen (u. a. bei Resettlement-Flüchtlingen, Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen; vgl. Kapitel 3.1.4).

3.1.2 Sicherung des Lebensunterhalts

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck des Familiennachzugs setzt in der Regel die Sicherung des Lebensunterhalts sowohl des in Deutschland lebenden Familienangehörigen als auch des nachziehenden Drittstaatsangehörigen voraus. Dies gilt auch für das Bestehen eines gültigen Krankenversicherungsschutzes (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 AufenthG). Der Lebensunterhalt gilt dann als gesichert, wenn die aufnehmende Person ihren und den Lebensunterhalt der nachziehenden Person (voraussichtlicher Unterhaltsbedarf) ohne öffentliche Mittel bestreiten kann. „Nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gilt der Bezug von:

1. Kindergeld,
2. Kinderzuschlag,
3. Erziehungsgeld,
4. Elterngeld,
5. Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,

¹⁵ Auch die Familienzusammenführungsrichtlinie nennt die Bereitstellung ausreichenden Wohnraums, einer Krankenversicherung und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne Sozialleistungsbezug als Kernvoraussetzungen (Artikel 7 Abs. 1 RL 2003/86/EG).

6. öffentlichen Mitteln, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen und
7. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz“ (§ 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG).

Es ist dabei unerheblich, ob tatsächlich öffentliche Leistungen bezogen werden; entscheidend ist der Anspruch auf öffentliche Mittel. Die zuständige Ausländerbehörde führt eine individuelle Bestimmung des Bedarfs durch und trifft eine Prognoseentscheidung aufgrund vorhandener Einkommensnachweise unter Berücksichtigung des Beschäftigungsverhältnisses (Dauer, Umfang) (s. Kapitel 3.1.4 zu Ausnahmeregelungen für bestimmte Personengruppen und Kapitel 4.2.2 zur Überprüfung und Bestimmung der Lebensunterhaltssicherung).

3.1.3 Krankenversicherung

„Ist der Ausländer in einer gesetzlichen Krankenversicherung krankenversichert, hat er ausreichenden Krankenversicherungsschutz. Bei der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug werden Beiträge der Familienangehörigen zum Haushaltseinkommen berücksichtigt“ (§ 2 Abs. 3 Satz 3-4 AufenthG). Für Familienangehörige gilt dabei in der Regel, dass sie in der gesetzlichen Krankenversicherung der in Deutschland aufhaltigen Familienangehörigen mitversichert werden können (Familienversicherung). Kinder sind grundsätzlich über ihre Eltern mitversichert.

3.1.4 Privilegierter Zugang und Ausnahmeregelungen

Von der Lebensunterhaltssicherung kann abgesehen werden, wenn „aus Gründen höherrangigen Rechts wie etwa Artikel 6 GG oder im Hinblick auf Artikel 8 EMRK (Schutz des Familienlebens) die Erteilung eines Visums zum Familiennachzug zwingend geboten ist. Solche Umstände können vorliegen, wenn die Herstellung der Lebensgemeinschaft im Herkunftsland im Einzelfall nicht möglich ist“ (5.1.1.2 AVwV AufenthG). Dies kommt für bestimmte Personen- und Statusgruppen in Deutschland in Frage.

Bei den folgenden Statusgruppen kann demnach von der Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) und der Voraussetzung, ausreichend Wohnraum zur Verfügung zu stellen, abgesehen werden. Dies gilt gemäß § 29 Abs. 2 AufenthG für

- Resettlement-Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis (§ 23 Abs. 4 AufenthG),
- anerkannte Asylberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Abs. 1 AufenthG) oder Niederlassungserlaubnis (§ 26 Abs. 3 AufenthG),

- Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG oder subsidiärer Schutz¹⁶ im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG zuerkannt wurde oder
- die nach der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als subsidiär Schutzberechtigte (§ 25 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative AufenthG) eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Abs. 3 bzw. 4 AufenthG erhalten haben.

Für die genannten Statusgruppen ist hingegen von den genannten Voraussetzungen abzusehen, wenn

- „1. der im Zuge des Familiennachzugs erforderliche Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigter oder unanfechtbarer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 [Resettlement-Flüchtlinge; Anm. J. G.] gestellt wird und
2. die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und zu dem der Ausländer oder seine Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, nicht möglich ist“ (§ 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 AufenthG).

Die Dreimonatsfrist wird im Übrigen auch gewährt, wenn der oder die in Deutschland bereits aufhaltige Familienangehörige den Antrag bei der Ausländerbehörde einreicht (§ 29 Abs. 2 Satz 3 AufenthG).

Von bestimmten Voraussetzungen kann zudem abgesehen werden, wenn dem Drittstaatsangehörigen, zu dem der Nachzug erfolgen soll, vorübergehender Schutz nach § 24 Abs. 1 AufenthG gewährt wurde und „1. die familiäre Lebensgemeinschaft im Herkunftsland durch die Fluchtsituation aufgehoben wurde und 2. der Familienangehörige aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übernommen wird oder sich außerhalb der Europäischen Union befindet und schutzbedürftig ist“ (§ 29 Abs. 4 Nr. 1 und 2 AufenthG).

3.2 Sprachanforderungen vor der Einreise im Rahmen des Familiennachzugs

Seit September 2007 müssen nachziehende Ehepartner – und dies gilt auch für gleichgeschlechtliche Lebenspartner – von in Deutschland lebenden Drittstaatsangehörigen und Deutschen vor der Einreise nach Deutschland in der Regel einfache Sprachkenntnisse nachweisen (§ 30

¹⁶ Zur temporären Einschränkung des Familiennachzugs für einen Teil der subsidiär Schutzberechtigten, siehe Kapitel 2.1.4.

Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG). Diese Regelung soll zugleich Zwangsheiraten verhindern und die Integration in die Gesellschaft in Deutschland nach der Ankunft erleichtern. Beim Familiennachzug zu Personen aus bestimmten Ländern wird auf den Nachweis von Sprachkenntnissen verzichtet (bspw. Australien, Japan und die USA); gleiches gilt beim Nachzug zu in Deutschland aufenthaltsberechtigten Personen, die Inhaber bestimmter Aufenthaltstitel sind, wie dem Daueraufenthalt-EU oder der Blauen Karte EU.

3.2.1 Zeitpunkt des Sprachnachweises

Generell muss der Sprachnachweis über einfache Deutschkenntnisse vor Einreise erbracht und bei der deutschen Auslandsvertretung nachgewiesen werden. Das Visum wird in der Regel nicht ausgestellt, solange der Nachweis nicht erbracht wurde (zu den Ausnahmeregelungen und generellen Befreiungen von den Sprachanforderungen für bestimmten Personengruppen, s. u.).

3.2.2 Sprachniveau

Der nachziehende Ehe- bzw. Lebenspartner muss sich „zumindest auf einfache Art“ in deutscher Sprache verständigen können (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 9 AufenthG). Der Nachweis gilt in der Regel als erbracht, wenn ein Sprachzertifikat eines anerkannten Trägers (z. B. Goethe-Institut) über Kenntnisse auf Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)¹⁷ vorgewiesen werden kann. A1 entspricht hierbei dem Anfänger-Niveau und der Aneignung elementarer Sprachverwendung.¹⁸

3.2.3 Sprachkurse

Der Sprachkurs muss in der Regel eigeninitiativ bei einem zugelassenen Kursträger im Herkunfts- oder Transitland organisiert werden. Das Goethe-Institut bietet auf seiner Webseite eine Übersicht zu möglichen Prüfungsorten weltweit.¹⁹ Um dort ein Sprachzertifikat mit dem Niveau

A1 zu erlangen, „werden durchschnittlich 160 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten benötigt“, wobei die Dauer von den Vorkenntnissen abhängt (Goethe-Institut 2016). Die Auslandsvertretung kann auf einen formellen Nachweis der Sprachkenntnisse dann verzichten, wenn die Deutschkenntnisse bei der Antragstellung in der Visa-stelle offenkundig und ersichtlich sind (Die deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei: 2016: 2).

3.2.4 Kosten der Sprachkurse

Die Kosten variieren je nach Herkunftsland, Träger und Format des Kurses (z. B. Extensiv-, Intensiv- oder Superintensivkurse, wie sie beispielsweise vom Goethe-Institut angeboten werden).

3.2.5 Ausnahmeregelungen

Von den Alters- und Sprachanforderungen ist gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 AufenthG abzusehen, wenn der in Deutschland lebende Partner über

- eine Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte,
- eine Blaue Karte EU,
- eine Aufenthaltserlaubnis zu Forschungszwecken oder zur selbständigen Tätigkeit verfügt,
- er oder sie unmittelbar vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU Inhaber oder Inhaberin einer Aufenthaltserlaubnis zu Forschungszwecken war oder
- über eine Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte (§ 38a AufenthG) verfügt und die Ehe oder Lebenspartnerschaft bereits in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union bestand, in dem der Drittstaatsangehörige die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten innehat.

Von den Sprachanforderungen ist zudem gemäß § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AufenthG abzusehen, wenn der Nachzug zu

- Resettlement-Flüchtlingen (§ 23 Abs. 4 AufenthG),
- Asylberechtigten mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis (§ 25 Abs. 1 und § 26 Abs. 3 AufenthG),
- anerkannten Flüchtlingen mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis (§ 25 Abs. 2 AufenthG und § 26 Abs. 3 AufenthG),
- subsidiär Schutzberechtigten mit einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Niederlassungserlaubnis (§ 25 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative und § 26 Abs. 4 AufenthG) erfolgt

und die Ehe bzw. Lebenspartnerschaft vor der Einwanderung des in Deutschland lebenden Partners bestand.

17 Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen: <http://www.europaischer-referenzrahmen.de/> (31.10.2016).

18 Definition A1 – Anfänger gemäß Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: „Kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Kann sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen – z. B. wo sie wohnen, was für Leute sie kennen oder was für Dinge sie haben – und kann auf Fragen dieser Art Antwort geben. Kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen“ (GER 2016).

19 Webseite des Goethe-Instituts mit weiterführenden Informationen zu Sprachkursen und Prüfungsorten weltweit: <http://www.goethe.de/lrn/prj/egn/ogf/deindex.htm> (31.10.2016).

Weiter gilt dies dann, wenn

- „der Ehegatte [oder Lebenspartner; J. G.] wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen,
- bei dem Ehegatten [oder Lebenspartner; J. G.] ein erkennbar geringer Integrationsbedarf²⁰ im Sinne einer nach § 43 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung besteht oder dieser aus anderen Gründen nach der Einreise keinen Anspruch nach § 44 auf Teilnahme am Integrationskurs hätte,
- der Ausländer wegen seiner Staatsangehörigkeit²¹ auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, visumfrei in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten darf,
- der Ausländer im Besitz einer Blauen Karte EU ist oder
- es dem Ehegatten [oder Lebenspartner; J. G.] auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht möglich oder nicht zumutbar ist, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache zu unternehmen“ (§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2-6 AufenthG).

Letztlich kann von den Sprachanforderungen auch abgesehen werden, wenn der Nachzug neben dem Zuzug zum Ehe- bzw. Lebenspartner auch als personensorgeberechtigter Elternteil zum minderjährigen deutschen Kind erfolgt. In diesem Fall gelten die Regelungen des Nachzugs zum Kind und Sprachkenntnisse müssen nicht nachgewiesen werden (Die deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei: 2016: 2).

3.2.6 Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zum Sprachnachweis (2012)

Am 4. September 2012 entschied das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in einem Grundsatzurteil, „dass das gesetzliche Erfordernis des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse beim Nachzug ausländischer Ehegatten zu Deutschen nur eingeschränkt gilt. Das Visum zum Ehegattennachzug muss demnach bereits dann ausgestellt werden, wenn Bemühungen zum Erwerb einfacher Sprachkenntnisse im Einzelfall nicht möglich, nicht zumutbar oder nicht innerhalb eines Jahres erfolgreich sind. Beim Nachzug von Ehegatten zu ausländischen

²⁰ Ein erkennbar geringerer Integrationsbedarf liegt etwa dann vor, wenn die nachziehende Person über einen Hochschulabschluss verfügt und in Deutschland auch aufgrund der Sprachkenntnisse voraussichtlich eine Arbeit finden wird (BAMF 2015: 2).

²¹ Staatsangehörige der folgenden Staaten können visumfrei in das Bundesgebiet einreisen und den erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet beantragen: Andorra, Australien, Honduras, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Monaco, Neuseeland, San Marino und USA.

Staatsangehörigen gelten diese Einschränkungen nicht, jedoch kann im Einzelfall eine unverhältnismäßige Trennung der Ehegatten zunächst durch Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Spracherwerb im Bundesgebiet vermieden werden (BVerwG 10 C 12.12, Urt. v. 04.09.2012)“ (BAMF/EMN 2013: 24f.).

3.2.7 Konsequenzen bei Nichterfüllen der Sprachvorgaben

Wird die Anforderung eines Sprachnachweises nicht erbracht, kann der Visumantrag abgelehnt oder dessen Bearbeitung verzögert werden, bis der Nachweis erbracht wird. Wenn bestimmte Umstände dazu führen, dass der Sprachnachweis nicht erbracht werden kann (s. o.), kann von der Voraussetzung abgesehen werden (§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 AufenthG).

3.2.8 Integrationskurse vor der Einreise

Ein Besuch eines Integrations- bzw. Orientierungskurses vor der Einreise nach Deutschland ist nicht vorgesehen. Nach der Einreise können eine Berechtigung und/oder eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs entstehen (vgl. Kapitel 5.1).

3.2.9 Übergangsfristen

Für subsidiär Schutzberechtigte trat am 17. März 2016 eine Übergangsfrist bis zum 16. März 2018 in Kraft, während der ihr Familiennachzugsrecht ausgesetzt und nur in Härtefällen möglich ist (vgl. Kapitel 2.1.4).

3.3 Ablehnung eines Familiennachzugs zum Schutz der nationalen Sicherheit

Generell setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels voraus, dass kein Ausweisungsinteresse besteht (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Die Erteilung eines Aufenthaltstitels kann folglich abgelehnt werden, wenn ein Ausweisungsinteresse vorliegt und gemäß § 54 AufenthG liegt ein solches vor, wenn die betreffende Person:

1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt worden ist oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist,
- 1a. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder

Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist; bei serienmäßiger Begehung von Straftaten gegen das Eigentum wiegt das Ausweisungsinteresse auch dann besonders schwer, wenn der Täter keine Gewalt, Drohung oder List angewendet hat,

2. die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet; hiervon ist auszugehen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat oder er eine in § 89a Absatz 1 des Strafgesetzbuchs bezeichnete schwere staatsgefährdende Gewalttat nach § 89a Absatz 2 des Strafgesetzbuchs vorbereitet oder vorbereitet hat, es sei denn, der Ausländer nimmt erkennbar und glaubhaft von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand,
3. zu den Leitern eines Vereins gehörte, der unanfechtbar verboten wurde, weil seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet,
4. sich zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht oder
5. zu Hass gegen Teile der Bevölkerung aufruft; hiervon ist auszugehen, wenn er auf eine andere Person gezielt und andauernd einwirkt, um Hass auf Angehörige bestimmter ethnischer Gruppen oder Religionen zu erzeugen oder zu verstärken oder öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften in einer Weise, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören,
 - a) gegen Teile der Bevölkerung zu Willkürmaßnahmen aufstachelt,
 - b) Teile der Bevölkerung böswillig verächtlich macht und dadurch die Menschenwürde anderer angreift oder
 - c) Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit, ein Kriegsverbrechen oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht billigt oder dafür wirbt,
 es sei denn, der Ausländer nimmt erkennbar und glaubhaft von seinem Handeln Abstand.

(2) Das Ausweisungsinteresse im Sinne von § 53 Absatz 1 wiegt schwer, wenn der Ausländer

1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,
- 1a. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist; bei serienmäßiger Begehung von Straftaten gegen das Eigentum wiegt das Ausweisungsinteresse auch dann schwer, wenn der Täter keine Gewalt, Drohung oder List angewendet hat,
2. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist,
3. als Täter oder Teilnehmer den Tatbestand des § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Betäubungsmittelgesetzes verwirklicht oder dies versucht,
4. Heroin, Kokain oder ein vergleichbar gefährliches Betäubungsmittel verbraucht und nicht zu einer erforderlichen seiner Rehabilitation dienenden Behandlung bereit ist oder sich ihr entzieht,
5. eine andere Person in verwerflicher Weise, insbesondere unter Anwendung oder Androhung von Gewalt, davon abhält, am wirtschaftlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Leben in der Bundesrepublik Deutschland teilzuhaben,
6. eine andere Person zur Eingehung der Ehe nötigt oder dies versucht,
7. in einer Befragung, die der Klärung von Bedenken gegen die Einreise oder den weiteren Aufenthalt dient, der deutschen Auslandsvertretung oder der Ausländerbehörde gegenüber frühere Aufenthalte in Deutschland oder anderen Staaten verheimlicht oder in wesentlichen Punkten vorsätzlich keine, falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen zu Personen oder Organisationen macht, die der Unterstützung des Terrorismus oder der Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verdächtig sind; die Ausweisung auf dieser Grundlage ist nur zulässig, wenn der Ausländer vor der Befragung ausdrücklich auf den sicherheitsrechtlichen Zweck der Befragung und die Rechtsfolgen verweigerter, falscher oder unvollständiger Angaben hingewiesen wurde,
8. in einem Verwaltungsverfahren, das von Behörden eines Schengen-Staates durchgeführt wurde, im In- oder Ausland

- a) falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels, eines Schengen-Visums, eines Flughafen-transitvisums, eines Passersatzes, der Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht oder der Aussetzung der Abschiebung gemacht hat oder
 - b) trotz bestehender Rechtspflicht nicht an Maßnahmen der für die Durchführung dieses Gesetzes oder des Schengener Durchführungsübereinkommens zuständigen Behörden mitgewirkt hat, soweit der Ausländer zuvor auf die Rechtsfolgen solcher Handlungen hingewiesen wurde oder
9. einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen begangen oder außerhalb des Bundesgebiets eine Handlung begangen hat, die im Bundesgebiet als vorsätzliche schwere Straftat anzusehen ist“ (§ 54 AufenthG).

3.4 Familiennachzug zu Schutzberechtigten

Mit der Familienzusammenführungsrichtlinie wurde im Jahr 2003 bestimmt, dass für Schutzberechtigte erleichterte Voraussetzungen bei der Familienzusammenführung gelten sollen. So heißt es in Abs. 8 der Erwägungsgründe (RL 2003/86/EG):

„Der Lage von Flüchtlingen sollte wegen der Gründe, die sie zur Flucht gezwungen haben und sie daran hindern, ein normales Familienleben zu führen, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Deshalb sollten günstigere Bedingungen für die Ausübung ihres Rechts auf Familienzusammenführung vorgesehen werden“ (Erwägungsgründe Abs. 8 RL 2003/86/EG).

Wie in Kapitel 3.1.4 und 3.2.5 beschrieben, kann bei Ehe- und Lebenspartnern sowie minderjährigen Kindern unter anderem von den Anforderungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, des Wohnraums sowie den Sprachanforderungen abgesehen werden, wenn der Nachzug zu Resettlement-Flüchtlingen, Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen oder subsidiär Schutzberechtigten erfolgt (§ 29 Abs. 2 und § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AufenthG).

Dreimonatige Übergangsfrist

Von der Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) und der Voraussetzung,

ausreichenden Wohnraum zur Verfügung zu stellen (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG), ist bei Ehe- und Lebenspartnern sowie minderjährigen Kindern abzusehen, wenn der im Zuge des Familiennachzugs erforderliche Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigter oder unanfechtbarer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Resettlement-Flüchtlinge gestellt wird und die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und zu dem der Ausländer oder seine Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, nicht möglich ist (§ 29 Abs. 2 Satz 2 und 3 AufenthG).

Begünstigung bei Bestehen der Ehe bzw. Lebenspartnerschaft vor der Einreise

Sofern die Ehe oder die Lebenspartnerschaft bereits bestand, als der im Bundesgebiet aufhältige Partner seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegte, kann dies bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen dazu beitragen, dass der nachziehende Ehe- oder Lebenspartner keinen Nachweis über Deutschkenntnisse vor der Visumerteilung zur Einreise nach Deutschland erbringen muss (§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AufenthG).

Erweiterter Familienbegriff bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Grundsätzlich wird bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen keine erweiterte Definition der Kernfamilie vorgenommen. Nichtsdestotrotz kann bei Härtefällen gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG auch der Nachzug weiterer Familienangehöriger als die Eltern in Betracht kommen.

Gleichstellung von Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten

Grundsätzlich gelten bei dem Familiennachzug dieselben Regeln für Asylberechtigte, anerkannte (Resettlement-)Flüchtlinge sowie subsidiär Schutzberechtigte (§§ 29 Abs. 2, 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe c, 32 Abs. 2, 36 Abs. 1 AufenthG). Allerdings wurde mit in Kraft treten des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren am 17. März 2016 eine Übergangsfrist für subsidiär Schutzberechtigte für den Familiennachzug eingeführt. Für alle Personen, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis als subsidiär Schutzberechtigte erteilt wurde bzw. wird, wird der Nachzug bis zum 16. März 2018 ausgesetzt. Anschließend tritt das Recht auf Familiennachzug automatisch wieder in Kraft (§ 104 Abs. 13 AufenthG; zu Ausnahmen siehe Kapitel 2.1.4).

3.5 Unterschiede zum Familiennachzug zu deutschen Staatsangehörigen

Die Vorgaben zum Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen zu deutschen Staatsangehörigen ähneln in weiten Teilen den Vorgaben des Familiennachzugs zu Drittstaatsangehörigen. Nichtsdestotrotz finden sich einige erleichterte Vorgaben. So ist beispielsweise der Nachzug eines minderjährigen ledigen Kindes zu Deutschen oder der Nachzug eines Elternteils eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge ohne Sicherung des Lebensunterhalts zu erteilen (§ 28 Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Der Nachzug von Ehe- und Lebenspartnern wiederum soll in der Regel unabhängig der Sicherung des Lebensunterhalts erteilt werden (§ 28 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Die Wartefrist zur Erteilung einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis ist wiederum verkürzt und wird beim Familiennachzug zu Deutschen in der Regel nach drei Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis und bei Fortbestehen der familiären Lebensgemeinschaft erteilt (§ 28 Abs. 2 AufenthG). Auch gelten erleichterte Voraussetzungen bei der Einbürgerung von ausländischen Ehe- und Lebenspartnern von Deutschen (§ 9 AufenthG). Ansonsten gelten beim Nachzug eines Ehe- und Lebenspartners grundsätzlich dieselben Altersvorgaben (in der Regel Vollendung des 18. Lebensjahres) sowie Vorgaben für den Nachweis von Deutschsprachkenntnissen (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 AufenthG). Bei Letzteren besteht allerdings folgende Erleichterung:

„Für zu Deutschen nachziehende Ehegatten gilt seit einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. September 2012 zusätzlich, dass das zum Ehegattennachzug erforderliche Visum auch ausgestellt werden muss, wenn Bemühungen zum Erwerb einfacher Sprachkenntnisse im Einzelfall nicht möglich, nicht zumutbar oder nicht innerhalb eines Jahres erfolgreich sind. Begründet wird diese Regelung damit, dass von einem deutschen Staatsangehörigen grundsätzlich nicht verlangt werden darf, seine Ehe im Ausland zu führen. Von späteren, nach der Einreise anzugehenden Bemühungen, die deutsche Sprache in Grundlagen zu erlernen, enthebt dieses Urteil jedoch nicht (Berlit 2013)“ (Büttner/Stichs 2014: 26).

4 Antragstellung und Prüfung des Antrags auf Familiennachzug

Im Folgenden stehen die eigentlichen Verfahrensabläufe bei der Beantragung und Prüfung der Voraussetzungen eines Antrags auf Familiennachzug im Fokus. Die Darstellung versucht dabei die unterschiedlichen Voraussetzungen für unterschiedliche Personengruppen zu berücksichtigen, kann jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit gewähren.

4.1 Verfahrensschritte bei Antragstellung

4.1.1 Für die Antragstellung verantwortliche Person

Das nachzugswillige Familienmitglied bzw. der Ehe- oder Lebenspartner stellt einen Visumantrag zur Einreise nach Deutschland zum Zweck der entsprechenden Familiensammenführung bei der zuständigen Auslandsvertretung.

Die in Deutschland lebende Person, zu der nachgezogen werden soll, kann einen korrespondierenden Antrag bei der Ausländerbehörde stellen – etwa um die Dreimonatsfrist nach unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigter oder unanfechtbarer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes oder nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis als Resettlement-Flüchtling einzuhalten (§ 29 Abs. 2 Satz 3 AufenthG). Unabhängig davon muss die zuständige Ausländerbehörde am Wohnort der Person, zu der nachgezogen werden soll, die Voraussetzungen hinsichtlich des zur Verfügung stehenden Wohnraums, der Sicherung des Lebensunterhalts sowie der Krankenversicherung prüfen.

Insbesondere bei syrischen Schutzberechtigten können auch die Ausländerbehörden in Deutschland den Antrag auf Familiennachzug mitunter bis zur Vorabzustimmung bearbeiten und an die zuständige deutsche Auslandsvertretung übersenden, wodurch Letztere entlastet und die Bearbeitungszeit verkürzt wird.

4.1.2 Ort der Antragsstellung im Ausland

Für die Visumerteilung zum Zweck der Familiensammenführung ist in der Regel die Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland (Botschaft oder

Honorarkonsulat) in dem Land verantwortlich, in dem der bzw. die Antragstellende seinen bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (z. B. legaler Aufenthalt seit mindestens sechs Monaten). Die Antragstellung kann aber auch in einem anderen Staat erfolgen. Seit die deutsche Botschaft in Damaskus beispielsweise für den allgemeinen Besucherverkehr geschlossen ist, müssen syrische Staatsangehörige ihre Anträge auf Familiennachzug in einer der Botschaften im Libanon, Jordanien oder Türkei stellen.

4.1.3 Nachweise über die Identität, Partnerschaft und Verwandtschaftsbeziehung

Für die Beantragung eines Visums zum Zweck des Familiennachzugs müssen Nachweise der Identität, der Eheschließung, der Verpartnerung und der Verwandtschaftsbeziehung erbracht und bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung vorgelegt werden. Die nachstehenden Vorgaben der Botschaft Kairo und der deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei zeigen, welche Dokumente dies im Einzelnen betrifft:

Visum zum Zweck der Familienzusammenführung (Aufenthaltsdauer über 3 Monate)

„Erforderliche Unterlagen

1) Allgemeine Unterlagen

- Reisepass (noch mind. 3 Monate über die beantragte Aufenthaltsdauer hinaus gültig) sowie den letzten vorhandenen alten Reisepass und Kopien beider Reisepässe [...]
- 2 vollständig ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Antragsformulare („Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis“, in der Visastelle oder im Internet unter www.kairo.diplo.de verfügbar)
- 2 vollständig ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Formulare Belehrung/Erklärung auf Deutsch oder Englisch (in der Visastelle oder im Internet unter www.kairo.diplo.de verfügbar)
- 3 aktuelle Passbilder, biometriefähig [...]

2) Nachweise zum Reisezweck

- Eine vom ägyptischen Außenministerium beglaubigte, ins Deutsche übersetzte und von der Botschaft legalisierte Heiratsurkunde [...]
- Aktueller Auszug aus dem ägyptischen Familienregister [...]
- Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau A 1 des Europ. Referenzrahmens eines nach den Standards der ALTE zertifizierten Prüfungsanbieters, der in Ägypten über eine mit entsandten besetzte Niederlassung verfügt. [...]
- Bei Nachzug zum/zur deutschen Ehepartner/in: Kopie seines/ihres Reisepasses (alle Seiten, die nicht leer sind) und Personalausweises [...]
- Bei Nachzug zum/zur nichtdeutschen Ehepartner/in: Meldebestätigung und Reisepass des/der in Deutschland lebenden Ehepartners/-in mit Nachweis des Aufenthaltsstatus im Reisepass [...]
- Bei Nachzug zum deutschen Kind: Geburtsurkunde des Kindes, Nachweis der Staatsangehörigkeit des Kindes, ggfs. Nachweis über die Sorgerechtslage [...]
- Bei Nachzug von Kindern: Vom ägyptischen Außenministerium beglaubigte, ins Deutsche übersetzte und von der Botschaft legalisierte Geburtsurkunden der Kinder [...]
- Allgemeine Hinweise zu den einzureichenden Unterlagen: Alle Unterlagen müssen auf Deutsch oder Englisch oder mit einer durch einen von der Botschaft anerkannten Übersetzer gefertigten Übersetzung ins Deutsche vorgelegt werden. Alle ägyptischen öffentlichen Urkunden müssen in übersetzter, beglaubigter und legalisierter Form vorgelegt werden“ (Deutsche Botschaft Kairo 2016a).

Visum zum Zweck des Ehegattennachzugs zu einem anerkannten Schutzberechtigten

Ein Teil der oben genannten Dokumente entfällt (z. B. Sprachnachweis). Dafür werden zusätzlich Dokumente verlangt:

- ausländischer Ehevertrag / Nachweis der religiösen Eheschließung und Heiratsurkunde als Nachweis der Registrierung im Zivilregister [...]
- Sollte einer der beiden Ehegatten bei Eheschließung vertreten worden sein: Spezialvollmacht – aus der Vollmacht müssen die vollständigen Namen beider Ehegatten hervorgehen und die Vollmacht muss vor Abschluss des Ehevertrags ausgestellt worden sein.
- Geburtsurkunden der Kinder [...] (Deutsche Botschaft Kairo 2016b: 1).

Die deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei gehen in ihren Merkblättern zum Visumantrag zusätzlich auf die Möglichkeit eines Ehegattennachzugs unter Beteiligung mindestens eines Minderjährigen ein und verlangen in diesen Fällen die folgenden Dokumente:

„Internationale Heiratsurkunde („Formül B“) mit den vollständigen Daten beider Ehepartner

- Bei Eheschließung mit 17 Jahren: Schriftliche Zustimmung der Eltern mit deutscher Übersetzung
- Bei Eheschließung mit 16 Jahren: Gerichtsurteil über die Erlaubnis der Eheschließung mit deutscher Übersetzung

Auszug aus dem Personenstandsregister des nachziehenden Ehepartners („Tam Tekmil Vukuatlı Nüfus Kayıt Örneği“). Die amtlichen Bemerkungen („Düşünceler“) müssen vollständig ausgefüllt sein und alle personenstandsrechtlichen Ereignisse (z. B. Vorehen, Scheidungen, Kinder, Eltern, staatsangehörigkeitsrechtliche Ereignisse) enthalten.

Vollständige Scheidungsurteile der letzten Ehe beider Ehegatten mit Rechtskraftvermerk und deren Anerkennung für den deutschen Rechtsbereich mit deutscher Übersetzung / Sterbeurkunden (sofern zutreffend)“ (Die deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei 2016: 1).

Quelle: Die deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei 2016: 1

4.1.4 Glaubhaftmachung bei fehlenden Dokumenten

Fehlen den Antragstellenden und ihren nachzugswilligen Familienangehörigen oder Partnern einzelne Dokumente zur Glaubhaftmachung der Verwandtschaftsbeziehung oder Ehe bzw. Lebenspartnerschaft, so kommen verschiedene Verfahren in Betracht, wie der deutschen Auslandsvertretung dennoch glaubhaft gemacht werden kann, dass die Verwandtschaftsbeziehung oder partnerschaftliche Beziehung besteht. Hierzu zählen unter anderem der Einbezug von Zeugen, eine Vor-Ort-Recherche eines Vertrauensanwalts der Auslandsvertretung oder ein Abstammungstest:

„Der Antragsteller ist für die Geltendmachung von für ihn günstigen, d. h. insbesondere antragsbegründenden Umständen mitwirkungs- und auch beweispflichtig, vgl. § 82 AufenthG. Verweigert er seine Mitwirkung, wird der Visumantrag regelmäßig abzulehnen sein. Über diese Rechtsfolge ist der Antragsteller vorab zu belehren. Bei begründeten Zweifeln an der Abstammung/ Familienzugehörigkeit eines Antragstellers, die auf andere Weise – insbesondere durch Vorlage von Dokumenten – nicht ausgeräumt werden können, kann die Erstellung eines Abstammungsgutachtens (auf Kosten des nachweispflichtigen Antragstellers) in Betracht kommen. Diese Möglichkeit des Abstammungsnachweises ist insbesondere von Bedeutung bei Anträgen auf Familiennachzug aus Herkunftsstaaten mit unzuverlässigem Urkundenwesen, in denen die Beschaffung von erforderlichen urkundlichen Nachweisen erschwert, nur mit übermäßigem zeitlichen Aufwand möglich oder gänzlich unmöglich ist. Wegen der Freiwilligkeit eines Abstammungsgutachtens und der gebotenen Einzelfallbetrachtung ist es unzuläs-

sig, ein Abstammungsgutachten generell als einzig mögliche oder zuverlässige Nachweisart in Bezug auf einen bestimmten Herkunftsstaat darzustellen. In der Praxis hat sich das Abstammungsgutachten aufgrund von Speichelproben als zuverlässig und zudem kostengünstig bewährt. Der Ablauf eines solchen Abstammungstests stellt sich wie folgt dar:

Der Antragsteller beauftragt ein deutsches Institut seiner Wahl mit der Durchführung des Abstammungsgutachtens und zahlt üblicherweise bereits einen Kostenvorschuss ein. Das beauftragte Institut versendet das sog. „Entnahme-Kit“ an die örtlich zuständige Auslandsvertretung. Nach dortigem Eintreffen des „Kit“ wird die zu untersuchende Person vorgeladen. Die Speichelprobe wird durch einen Vertrauensarzt entnommen und mittels Kurierunternehmen an das beauftragte Institut versandt. Steht kein Vertrauensarzt zur Verfügung, ist auf andere Weise sicher zu stellen, dass tatsächlich der Antragsteller untersucht wird. Die Kosten des Vertrauensarztes sowie des Kurierunternehmens sind durch den Antragsteller vor Ort zu entrichten. Parallel hierzu erfolgt die Speichelentnahme der im Bundesgebiet lebenden Referenzperson entweder direkt durch das beauftragte Institut oder das örtliche Gesundheitsamt. Nach Vorliegen der Speichelproben kann das Abstammungsgutachten üblicherweise binnen zwei bis vier Wochen erstellt werden. Die Gendiagnostik-Kommission hat sich zur Erstellung von Vaterschaftstests dahingehend geäußert, dass ein Gutachten nur als „richtlinienkonform“ gilt und nicht bereits aus formalen Gründen angegriffen werden kann, wenn die Mutter des Kindes in

die Untersuchungen einbezogen wurde. Hierauf darf nur aus zwingenden Gründen verzichtet werden, da ansonsten Abstriche bei der Sicherheit des Gutachtens gemacht werden“ (Auswärtiges Amt 2016: 2f.).

4.2 Weitere Verfahrensschritte

4.2.1 Verfahren bei Familiennachzug sonstiger Familienmitglieder

Im Visumverfahren müssen Identität, Verwandtschaftsbeziehung und die Ehe bzw. Lebenspartnerschaft durch entsprechende Belege nachgewiesen werden (vgl. Kapitel 4.1.3 und 4.1.4).

4.2.2 Überprüfung der Voraussetzungen für den Familiennachzug

Die Ausländerbehörde am Wohnort des in Deutschland lebenden Drittstaatsangehörigen, zu dem der Nachzug erfolgen soll, muss der Visumerteilung für die Familienangehörigen zustimmen und anhand von Belegen die Voraussetzungen zum Familiennachzug prüfen. Dazu gehören unter anderem der vorhandene ausreichende Wohnraum, die Sicherstellung des Lebensunterhalts und die Krankenversicherung.

Prüfung der Gesundheits- und Sicherheitsstandards sowie der Größe der Wohnung

Zur Prüfung des angemessenen Wohnraums stehen der Ausländerbehörde verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Das folgende Beispiel zu den einzureichenden Dokumenten eines deutschen Landkreises gibt Aufschluss über die Prüfmöglichkeiten:

- „Nachweis eines ausreichenden Wohnraumes für alle Personen, die im Haushalt leben bzw. leben sollen durch einen Mietvertrag bzw. Kaufvertrag mit Angabe der Quadratmeterzahl des Wohnraumes
- Nachweis der Höhe der monatlichen Kosten für die Wohnung
 - bei Mietwohnungen Höhe der monatlichen Warmmiete (aktuelle Bestätigung des Vermieters bzw. aktueller Kontoauszug)
 - bei Eigentumswohnungen Höhe der monatlichen Belastungen (Zins + Tilgung aus Kreditverträgen sowie Höhe des Hausgeldes)“ (Rhein-Erft-Kreis 2016).

Krankenversicherungsschutz

„Ausreichender Krankenversicherungsschutz liegt im Übrigen vor, wenn der Ausländer in einer gesetzlichen Krankenversicherung krankenversichert ist. Einer weiteren Prüfung bedarf es in diesem Fall nicht“ (2.3.5.1 AVwV AufenthG). Für Familienangehörige gilt dabei in der Regel, dass sie in der gesetzlichen Krankenversicherung der in Deutschland aufhältigen Familienangehörigen mitversichert werden können (Familienversicherung). Kinder sind grundsätzlich über ihre Eltern mitversichert.

Referenzzeitraum für die Bemessung der Sicherung des Lebensunterhalts

„Die Fähigkeit zur Bestreitung des Lebensunterhalts darf nicht nur vorübergehend sein. Demnach ist eine Prognoseentscheidung erforderlich, ob der Lebensunterhalt des Ausländers für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts gesichert ist. [...] Bei befristeten Arbeitsverträgen ist neben den Gesamtumständen des jeweiligen Einzelfalles auch zu berücksichtigen, ob – wie in einigen Wirtschaftszweigen üblich – der kettenartige Abschluss neuer Verträge mit demselben Arbeitgeber oder ständig neue Abschlüsse mit verschiedenen Vertragspartnern zu erwarten sind, oder ob die Gefahr der Erwerbslosigkeit nach Auslaufen des Vertrages nahe liegt“ (2.3.3 AVwV AufenthG).

Die Lebensunterhaltssicherung soll in der Regel aus eigener Kraft erfolgen. In Ausnahmefällen und unter „strengen Anforderungen an den Nachweis der Leistungsfähigkeit des Dritten“ kann die Lebensunterhaltssicherung auch durch eine dritte Person sichergestellt werden. „Geht es um einen auf Dauer angelegten Aufenthalt des Ausländers zur Familienzusammenführung, ist zu fordern, dass der Lebensunterhalt dauerhaft gesichert ist“ (2.3.4.2 AVwV AufenthG).

Überprüfung der Lebensunterhaltssicherung

Die Sicherung des Lebensunterhalts gemäß § 2 Abs. 3 AufenthG wird von der Ausländerbehörde individuell bestimmt und berechnet. Die Ausländerbehörde trifft eine Prognoseentscheidung aufgrund vorhandener Einkommensnachweise unter Berücksichtigung des Beschäftigungsverhältnisses (Dauer, Umfang etc.). Auch wenn zum Zeitpunkt der Überprüfung der aufnehmende Drittstaatsangehörige für sich selbst keine Leistungen der Grundversicherung oder Sozialhilfe erhält, ist zu prüfen, ob ein Anspruch auf diese Leistungen besteht bzw. im Fall des Familiennachzugs bestünde. Auch Miet- und Nebenkosten und Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung sowie einzelne weitere Einnahmen (§ 11 Absatz 2 SGB II)

sind von der Ausländerbehörde zu berücksichtigen. „Bei Zweifeln ist ggf. die örtliche Leistungsbehörde (Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialamt) um eine entsprechende Berechnung zu bitten. Verbleibt nach dieser fiktiven Berechnung ein Anspruch auf öffentliche Leistungen, ist der Lebensunterhalt nicht gesichert“ (2.3.4 AVwV AufenthG).

Jährliches Mindesteinkommen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Beim Familiennachzug zu erwerbstätigen Drittstaatsangehörigen werden der individuelle Bedarf der aufnehmenden Person sowie der Unterhaltsbedarf der nachziehenden Familienangehörigen berechnet. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Unterhaltsbedarfs der Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, bilden die Vorgaben zum Regelbedarf gemäß Zweitem Buch Sozialgesetzbuch (SGB II i. V. m. SGB XII). Zur Bedarfsgemeinschaft zählen Ehe- und Lebenspartner, volljährige Kinder bis zum 25. Lebensjahr, sofern sie ihren Lebensunterhalt nicht bereits alleine durch Erwerbstätigkeit bestreiten und minderjährige Kinder.

§ 20 SGB II bestimmt u. a. den Umfang des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts:

„Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser ent-

fallenden Anteile sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt“ (§ 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB II).

Die Regelbedarfsstufen richten sich wiederum nach SGB XII, wonach gemäß § 2 der Verordnung zur Bestimmung der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen²² die folgenden Regelbedarfsstufen für das Jahr 2016 gelten (vgl. Tabelle 3):

Nichterfüllung einzelner Voraussetzungen

Sofern keine der in den vorherigen Kapiteln genannten Ausnahmeregelungen greifen oder Befreiungen von bestimmten Voraussetzungen vorliegen, führt das Nichterfüllen einzelner Voraussetzungen in der Regel zur Ablehnung oder zur Verzögerung der Bearbeitung des Visumantrags des nachzugswilligen Familienmitglieds, bis die entsprechenden Voraussetzungen nachgewiesen werden können.

²² Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2016 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2016 - RBSFV 2016).

Tabelle 3: Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB XII in Euro (seit 01. Januar 2016)

Regelbedarfe nach SGB XII ab dem 01.01.2016	Betrag in €
Regelbedarfsstufe 1: Eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die als alleinstehend oder alleinerziehende Person einen eigenen Haushalt führt	404
Regelbedarfsstufe 2: Für jeweils zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehe- oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen	364
Regelbedarfsstufe 3: Eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt	324
Regelbedarfsstufe 4: Eine leistungsberechtigte Jugendliche oder ein leistungsberechtigter Jugendlicher vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	306
Regelbedarfsstufe 5: Ein leistungsberechtigtes Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	270
Regelbedarfsstufe 6: Ein leistungsberechtigtes Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres	237

Quelle: § 2 Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Zeitpunkt der Überprüfung der Voraussetzungen

Die zu erfüllenden Voraussetzungen werden während des Visumverfahrens überprüft. Eine erneute Prüfung folgt nach Einreise jeweils bei Verlängerung des Aufenthaltstitels, wobei hier dieselben Vorschriften Anwendung finden wie auf die Erteilung (§ 8 Abs. 1 AufenthG). Darüber hinaus kann anlassbezogen eine Überprüfung vorgenommen werden.

4.2.3 Nachweis und Überprüfung verpflichtender Sprachkenntnisse

Die Sprachkenntnisse werden in der Regel durch ein Sprachzertifikat eines zugelassenen Sprachkursträgers im Herkunfts- oder Transitland des nachzugswilligen Familienangehörigen bei der dortigen deutschen Auslandsvertretung nachgewiesen.

Auch der erfolgreiche Besuch der Integrationskurse in Deutschland wird entsprechend zertifiziert. Das Zertifikat dient anschließend unter anderem als Nachweis des Besuchs eines solchen Kurses zur Verlängerung des Aufenthaltstitels bei der Ausländerbehörde (vgl. Kapitel 5.3 und 5.5).

4.2.4 Ermessensentscheidung bei Nichterfüllen bestimmter Voraussetzungen

Die Aufenthaltserlaubnis kann zur Vermeidung einer besonderen Härte abweichend bestimmter Voraussetzungen erteilt werden (vgl. u. a. § 30 Abs. 2 und 3 AufenthG).

4.2.5 Sicherheitsüberprüfung

Zur Überprüfung, ob die nachziehende Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt und eine Visumerteilung zur Einreise verweigert werden soll, können die folgenden Maßnahmen ergriffen werden. Im Visumverfahren werden die Daten der nachziehenden Person von der zuständigen Auslandsvertretung an das Bundesverwaltungsamt (BVA) übermittelt. Von dort können die Daten entweder nach § 73 Abs. 1 AufenthG zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 5 Abs. 4 AufenthG oder zur Überprüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken an den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt oder das Zollkriminalamt übermittelt oder nach § 72a AufenthG in einem automatisierten Verfahren mit Daten der im Jahr 2011 geschaffenen Antiterrordatei abgeglichen werden (§ 1 Abs. 1 Antiterrordateigesetz). Letzteres wird dann vorgenommen, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass die zu überprüfende Person beispielsweise einer terroristischen Vereinigung,

einer Gruppierung, die eine solche Vereinigung unterstützt, oder einer Gruppierung angehört, die „rechtswidrig Gewalt als Mittel zur Durchsetzung international ausgerichteter politischer oder religiöser Belange anwenden oder eine solche Gewaltanwendung unterstützen, vorbereiten oder durch ihre Tätigkeiten, insbesondere durch Befürworten solcher Gewaltanwendungen, vorsätzlich hervorrufen“ (§ 72a Abs. 2 AufenthG). Ergibt die Überprüfung einen Treffer, meldet dies das BVA den zuständigen Sicherheitsbehörden, die wiederum über das BVA einen Hinweis an die zuständige Auslandsvertretung senden, falls sich daraus Gründe ergeben, die Erteilung des Aufenthaltstitels zu versagen (§ 72a Abs. 3 AufenthG).

4.2.6 Minderjährige Kinder und Kindeswohl

Kindernachzug

Der Kindernachzug setzt voraus, dass das Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und weder verheiratet, geschieden oder verwitwet ist (§ 80 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Davon abweichende Volljährigkeitsgrenzen in den Herkunftsstaaten sind unerheblich (32.0.1 AVwV AufenthG). Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Antragstellung und nicht das Alter zum Zeitpunkt der Erteilung, allerdings ist zu beachten, dass mitunter eine mehrmonatige und in einigen Krisenregionen und Auslandsvertretungen aufgrund des hohen Antragsaufkommens eine bis zu mehr als anderthalbjährige Wartezeit für die Antragstellung besteht.

Dem minderjährigen ledigen Kind von Drittstaatsangehörigen ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt besitzen. Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis darf die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis der Eltern bzw. des Elternteils, zu dem das Kind nachzieht, nicht überschreiten (32.0.2.1 AVwV AufenthG).

4.2.7 Prüfverfahren bei einem Familiennachzug unter Beteiligung von Kindern

Für die Überprüfung von Familien- und Verwandtschaftsbeziehungen unter Beteiligung von Kindern kann angelehnt an § 82 AufenthG ein sogenanntes Adoleszenzgutachten eingeholt werden. Im Visumhandbuch des Auswärtigen Amtes heißt es dazu:

„Insbesondere bei Visumanträgen zum Kindernachzug kann es entscheidungserheblich sein, das Alter des Antragstellers festzustellen. Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben im Visumantrag und

bieten auch die vorgelegten/angeforderten Dokumente keinen überzeugenden Beleg für das Alter, kommt die Durchführung eines Altersgutachtens in Betracht. Der Antragsteller ist für die Geltendmachung von für ihn günstigen, d.h. insbesondere antragsbegründenden Umständen mitwirkungs- und auch beweispflichtig, vgl. § 82 AufenthG. Verweigert er seine Mitwirkung, wird der Visumantrag regelmäßig abzulehnen sein (da der Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen für den Familiennachzug nicht erbracht wurde). Über diese Rechtsfolge ist der Antragsteller vorab zu belehren. Mit der Durchführung des Adoleszenzgutachtens kann gegen Kostenvorschuss z.B. ein Vertrauensarzt der Botschaft beauftragt werden. Verfügt die Auslandsvertretung über keinen Arzt ihres Vertrauens, muss der Antragsteller einen in Deutschland ansässigen Sachverständigen beauftragen, in der Regel ist ein entsprechender Kostenvorschuss einzuzahlen. Sobald dies geschehen ist, wird sich der beauftragte Sachverständige mit der zuständigen Auslandsvertretung in Verbindung setzen und ihr mitteilen, welche konkreten Röntgenaufnahmen für die Adoleszenzbegutachtung erforderlich sind. Erst nach Vorliegen dieses Auftrages können die Röntgenaufnahmen durch ortsansässiges Fachpersonal gefertigt werden. Hierbei muss sich die Auslandsvertretung (etwa durch Begleitung des Antragstellers) davon überzeugen, dass die Aufnahmen tatsächlich von der Person des Antragstellers gefertigt werden. Anschließend sind die Bilder an das entsprechende Institut in Deutschland weiter zu leiten“ (Auswärtiges Amt 2016a: 4).

4.3 Entscheidungsdauer bei Antrag auf Familiennachzug (Soll/Ist)

Eine rechtliche Vorgabe zur Verfahrensdauer besteht nicht. Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass bei einem Antrag für ein Visum, „das zu einem längerfristigen Aufenthalt oder zur Arbeitsaufnahme berechtigt, [...] mit einer mehrmonatigen Bearbeitungszeit gerechnet werden [muss]“ (Auswärtiges Amt 2016b). Neben der Bearbeitungsdauer nach Antragstellung wirkt sich in einigen Regionen und deutschen Auslandsvertretungen allerdings zusätzlich deutlich die Wartezeit bis zur Antragstellung auf die Verfahrensdauer aus.

4.3.1 Durchschnittliche Verfahrensdauer in der Praxis

Eine Aussage über die durchschnittliche Verfahrensdauer an deutschen Auslandsvertretungen weltweit lässt sich nicht treffen, da diese regional, saisonal und nach Antragsaufkommen deutlich schwanken. Dies betrifft

insbesondere Auslandsvertretungen in Nachbarländern von Krisenregionen, aus denen bereits eine signifikante Anzahl an Geflüchteten und Eingewanderten in Deutschland leben und die einen Nachzug von Familienangehörigen anstreben. Beispielhaft für einzelne Regionen und Auslandsvertretungen kann die Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage im Bundestag vom Oktober 2016 herangezogen werden, in der Angaben zu Wartezeiten an Auslandsvertretungen in Nachbarländern Syriens gemacht werden:

„Für die drei Auslandsvertretungen in der Türkei sind mit Stand vom 19. September 2016 insgesamt 38.514 Termine (entspricht Personen) im Bereich des Familiennachzugs zu Schutzberechtigten aus Syrien gebucht. Eine Auflistung für die einzelnen Auslandsvertretungen in der Türkei ist nicht möglich. Fest vergeben sind 4.116 Termine. Aufgrund der Anzahl der vergebenen Terminnummern liegt die geschätzte Wartezeit bei 7 bis 9 Monaten.

Im Generalkonsulat Erbil wird bei Buchung nicht nach Staatsangehörigkeit der Referenzperson in Deutschland unterschieden. Deshalb ist keine Angabe zu vergebenen Terminen für Familienangehörige von Schutzberechtigten aus Syrien möglich. Die rechnerische Wartezeit beträgt derzeit für alle ca. zwei Jahre, eine Verkürzung dieser Wartezeit wird angestrebt. An den Auslandsvertretungen in der Türkei und in Erbil werden in aller Regel über die Hälfte der gebuchten Termine nicht wahrgenommen. Diesem Umstand wird durch Überbuchung der Terminslots entgegengewirkt.

An der Botschaft Beirut sind mit Stand vom 20. September 2016 ca. 7.700 Termine bis Oktober 2017 vergeben. Ein Termin gilt in Beirut für die gesamte Kernfamilie. Die rechnerische Wartezeit auf einen Vorsprachetermin beträgt derzeit ca. 15 Monate. Da die Botschaft Beirut ab Herbst erhöhte Terminkontingente zur Verfügung stellen kann, ist eine Umbuchungsaktion (Angebot zur Vorverlegung von Terminen) erfolgt, die für alle Antragsteller im Ergebnis die Wartezeit verkürzen wird“ (Deutscher Bundestag 2016a: 8).

4.3.2 Herausforderungen und Maßnahmen zur Verkürzung der Verfahrensdauer

Seit Beginn 2015 wurden vielfältige Verfahrenserleichterungen, personelle Aufstockungen und räumliche Erweiterungen in den deutschen Auslandsvertretungen – insbesondere in den Nachbarländern Syriens – vorgenommen, um den enorm angestiegenen Antragszahlen auf Familiennachzug zu syrischen Familienangehörigen in Deutschland zu begegnen. Nichtsdestotrotz kommt es teils zu

massiven Verzögerungen bei der Antragsannahme, so dass zwischenzeitlich in einzelnen Ländern und deutschen Auslandsvertretungen die Wartezeit auf einen Termin zur Antragsstellung rechnerisch bei bis zu zwei Jahren lag (Deutscher Bundestag 2016b: 3). Dabei wurden bereits zahlreiche Maßnahmen getroffen, um die Warte- und Verfahrenszeiten zu verkürzen (s. für eine detaillierte und chronologische Auflistung der Maßnahmen Deutscher Bundestag 2016b: 20f.).

Erweiterung der räumlichen Kapazitäten der deutschen Auslandsvertretungen

In mehreren deutschen Auslandsvertretungen in den Nachbarländern Syriens wurden und werden die räumlichen Kapazitäten zur Bearbeitung der Visumanträge ausgebaut. Am Generalkonsulat Istanbul wurde beispielsweise eine zweite Visastelle eröffnet, in der ausschließlich syrische Anträge bearbeitet werden. Auch in den Generalkonsulaten Erbil, Ankara und Beirut wurden die räumlichen Kapazitäten ausgeweitet, so dass mehr Beschäftigte insbesondere zur Bearbeitung der Visumanträge auf Familiennachzug eingesetzt werden konnten (Deutscher Bundestag 2016b: 16).

Verlagerung einzelner Arbeitsschritte im Visumverfahren nach Deutschland

Seit Anfang Februar 2016 wurden in einem Pilotprojekt Anträge auf erweiterten Familiennachzug von der Botschaft Beirut zur Bearbeitung nach Deutschland übermittelt. Ab Juli 2016 wurde ein neuer Posten im Auswärtigen Amt geschaffen, der sich allein mit der Bearbeitung der übermittelten Anträge befasst (Deutscher Bundestag 2016b: 19). Im Rahmen des Pilotprojektes wurden über 100 Visumanträge entschieden. „Die entschiedenen Anträge betrafen Nachzugsfälle von sonstigen Familienangehörigen syrischer Flüchtlinge, denen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. In diesen Fällen ist eine komplexe und zeitintensive Einzelfallprüfung individueller Lebensumstände erforderlich. Hier hat die Bearbeitung in der Zentrale zu einer spürbaren Entlastung geführt. Eine Ausweitung der Bearbeitung von Anträgen auf Familiennachzug an anderen Dienstorten ist beabsichtigt; aktuell werden die hierfür notwendigen IT-technischen Voraussetzungen geschaffen“ (Deutscher Bundestag 2016a: 10).

Antragsbearbeitung durch Ausländerbehörden in Deutschland

Das Auswärtige Amt lancierte im Jahr 2015 ein vereinfachtes Antragsformular für den Familiennachzug zu

syrischen Schutzberechtigten in Deutschland und bezog zugleich die Ausländerbehörden in Deutschland stärker in die Antragbearbeitung mit ein. So heißt es:

„Das Auswärtige Amt und die deutschen Auslandsvertretungen in der Region um Syrien sind bemüht, den Nachzug von syrischen Familienangehörigen zum Schutzberechtigten in Deutschland zu beschleunigen und zu vereinfachen. Dieser Familiennachzug zum Schutzberechtigten in DEU ist innerhalb von 3 Monaten nach Anerkennung der Schutzberechtigung ohne Nachweise zum Lebensunterhalt und von deutschen Sprachkenntnissen des nachziehenden Ehepartners möglich (§ 29 Abs. 2 Satz 2, ggf. i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AufenthG).

Angesichts der enormen Nachfrage und der vielen auf den Nachzug wartenden Familienangehörigen soll die Beantragung der Visa zum Familiennachzug an den Auslandsvertretungen schnell und unkompliziert erfolgen. Dafür dient dieses vereinfachte Antragsformular. Mit diesem Formular werden alle Angaben erhoben, die für einen Familiennachzug zum syrischen Schutzberechtigten zwingend erforderlich sind. Mit diesem Formular können auch – fristwährend – formlose und unvollständige Anträge übermittelt werden, die nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen weiter bearbeitet werden.

Der Antrag erfolgt im Regelfall durch die nachziehenden Familienangehörigen bei den deutschen Auslandsvertretungen. Ein Antrag ist gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 AufenthG aber auch bei der deutschen Ausländerbehörde durch den in DEU lebenden Schutzberechtigten möglich. Das Auswärtige Amt bittet die deutschen Ausländerbehörden, in solchen Fällen das Anliegen des Schutzberechtigten aufzunehmen, den ausländerrechtlichen Status des Schutzberechtigten amtlich zu bestätigen (gern auf diesem Formular) und nach Möglichkeit bereits eine Vorabzustimmung für den Familiennachzug zu erteilen. Die zuständige deutsche Auslandsvertretung wird im Anschluss die Familienverhältnisse und die Identität der nachziehenden Angehörigen prüfen und die Sicherheitsabfragen durchführen. Bei Vorliegen einer Vorabzustimmung kann das gesamte Verfahren erheblich beschleunigt werden, da die Ausländerbehörde dann nicht erneut beteiligt werden muss“ (Auswärtiges Amt 2015: 2).

Weitere Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung

Seit Frühjahr 2015 wurden insbesondere für Syrerinnen und Syrer, die einen Antrag auf Familiennachzug stellen, zahlreiche weitere Maßnahmen ergriffen. So wurden

- den Auslandsvertretungen ein stark verkürztes Visum-antragsformular auf Arabisch, Deutsch und Englisch zur Verfügung gestellt,
- die qualifizierte Glaubhaftmachung bei Prüfung von Familiennachweisen und eine Legalisation syrischer Urkunden durch die Auslandsvertretungen in der Türkei zugelassen,
- eine Globalzustimmung der Bundesländer für Fälle des Nachzugs von Ehe- und Lebenspartnern sowie minderjährigen Kindern zu syrischen Schutzberechtigten in Deutschland eingeholt, die den Antrag auf Familiennachzug innerhalb der Dreimonatsfrist nach unanfechtbarer Anerkennung ihres Schutzstatus gestellt hatten (§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG);
- ein neues Webportal²³ online gestellt, wodurch die Antragstellenden fristwahrende Anzeigen und Antragsformulare online ausfüllen und ausdrucken können,
- die Kosten für die Legalisation syrischer Urkunden und für die Ausstellung eines Reiseausweises für Drittstaatsangehörige im Rahmen des Familiennachzugs zu syrischen Schutzberechtigten erlassen,
- ein Vertrag mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) zur Einrichtung und zum Betrieb von Beratungsstellen in Familienunterstützungszentren in Istanbul, Gaziantep und Beirut geschlossen, in denen IOM Antragstellende für das Visumverfahren unterstützt und kulturelle Vorbereitungskurse anbietet (Deutscher Bundestag 2016b: 20f.).

²³ Webportal: <http://fap.diplo.de> (24.11.2016).

5 Unterstützungsleistungen nach der Einreise

In den Erwägungsgründen der europäischen Familienzusammenführungsrichtlinie (RL 2003/86/EG) heißt es:

„Die Integration von Familienangehörigen sollte gefördert werden. Dazu sollte ihnen eine von dem Zusammenführenden unabhängige Rechtsstellung zuerkannt werden, insbesondere in Fällen, in denen Ehen und Partnerschaften zerbrechen, sowie gleichermaßen wie dem Zusammenführenden Zugang zur allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zur Beschäftigung nach den einschlägigen Bedingungen gewährt werden“ (Erwägungsgründe Abs. 15 RL 2003/86/EG).

In diesem Kapitel werden daher die in Deutschland zur Verfügung stehenden Unterstützungsleistungen und Teilhabeberechtigungen für nachgezogene Partnerinnen und Partner sowie Familienangehörige benannt.

5.1 Integrationskurse

Bundesweit gesetzlich verankert sind Integrationsmaßnahmen in den §§ 43-45 AufenthG sowie in der Integrationskursverordnung (IntV), die zuletzt durch das weitgehende Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6. August 2016 modifiziert wurden. Kernstück ist der Integrationskurs, der einen 600-stündigen Sprachkurs und einen 100-stündigen Orientierungskurs umfasst (§§ 11 und 12 IntV). Daneben gibt es Integrationskurse für Analphabetinnen und Analphabeten, Frauen/Eltern, Jugendliche und junge Erwachsene (die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen). Diese Kurse für spezielle Zielgruppen umfassen 900 Unterrichtsstunden im Sprachkurs und 100 Unterrichtsstunden im Orientierungskurs (§ 13 Abs. 1 IntV). Daneben stehen Intensivkurse im Umfang von 430 Stunden bereit (400 Std. Sprach- und 30 Std. Orientierungskurs) (§ 13 Abs. 3 IntV).

5.1.1 Teilnahmeberechtigung für nachgezogene Familienangehörige

Einen Anspruch auf die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs haben u. a. Drittstaatsangehörige, die sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten und eine

Aufenthaltserteilung im Rahmen des Familiennachzugs²⁴ erhalten haben (§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b AufenthG). Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die eine schulische Ausbildung aufnehmen oder ihre bisherige Schullaufbahn in der Bundesrepublik Deutschland fortsetzen, haben keinen Teilnahmeanspruch. Auch bei „erkennbar geringem Integrationsbedarf“ oder wenn bereits ausreichende Deutschkenntnisse bestehen, besteht kein Teilnahmeanspruch (§ 44 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). In letzterem Fall besteht allerdings weiterhin die Berechtigung zur Teilnahme am Orientierungskurs (§ 44 Abs. 3 Satz 2 AufenthG).

5.1.2 Teilnahmeverpflichtung

Drittstaatsangehörige, die im Familiennachzug nach Deutschland kommen, sind dann zu einer Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet, wenn sie sich nicht zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können oder zum Zeitpunkt der Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen oder sie Grundsicherung beziehen und die Teilnahme am Integrationskurs in einer Eingliederungsvereinbarung vorgesehen ist oder sie „in besonderer Weise integrationsbedürftig“ sind und die Ausländerbehörde sie zur Teilnahme am Integrationskurs auffordert (§ 44a Abs. 1 AufenthG).

5.2 Sonstige Unterstützungsleistungen und Teilhabemöglichkeiten

5.2.1 Zugang zu Bildung

Für Kinder und Jugendliche, die im Familiennachzug nach Deutschland gekommen sind, gilt bis zum Alter von 18 Jahren (bzw. für neun bis zehn Schulbesuchsjahre und eine anschließende dreijährige Berufsschulpflicht) die allgemeine Schulpflicht. Der Schulbesuch ist in den einzelnen Bundesländern und mitunter je nach Schule unterschiedlich organisiert. Teils werden sie vom ersten Tag an in allen Unterrichtsfächern in den Regelklassen unterrichtet (mit oder ohne zusätzlichem Sprachförderangebot), teils für einen bestimmten Zeitraum oder auch dauerhaft

²⁴ Eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 28, 29, 30, 32, 36 AufenthG.

in speziell eingerichteten Klassen unterrichtet, wobei dies für alle Schulfächer oder aber nur für einen Teil der Schulfächer gelten kann, während sie bei bestimmten Fächern am Unterricht der Regelklassen teilnehmen (Massumi/von Dewitz et al. 2015: 7).

Für den Zugang zu weiterführenden Bildungsangeboten ist zu beachten, dass Kinder und Jugendliche im Familiennachzug aufgrund ihrer (hoch-) schulischen Ausbildung im Herkunftsland/Drittstaat der Gruppe der Bildungsausländer zugerechnet werden. Das heißt, berechtigt bspw. der erworbene Schulabschluss nicht zu einem direkten Hochschulzugang, muss eine Feststellungsprüfung absolviert werden. Daneben müssen Bildungsausländer, die für das Studium erforderlichen Deutschkenntnisse nachweisen. Auch kann ein Verfahren zur Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen und Abschlüsse erforderlich sein, wenn der Studieneinstieg in Deutschland in einem höheren Fachsemester erfolgen soll.

5.2.2 Arbeitsmarktzugang

Seit der Änderung des Aufenthaltsgesetzes und der Beschäftigungsverordnung zum 6. September 2013 sind alle Personen mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Familienzusammenführung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt (§ 27 Abs. 5 AufenthG).

5.2.3 Berufsberatung, berufsbezogene Sprachförderung und Qualifizierung

Neueinwanderer im Alter über 27 Jahren haben die Möglichkeit, die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) in Anspruch zu nehmen. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Alter von 27 Jahren erhalten wiederum Beratung im Rahmen der Jugendmigrationsdienste (JMD). Sowohl bei der MBE als auch beim JMD handelt es sich um zeitlich befristete, individuelle Beratungsangebote (§ 45 Satz 1 AufenthG i. V. m. § 75 Nr. 9). Die Beratungsstellen bieten unter anderem Unterstützung bei der Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche, bei Fragen zu aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten und der Anerkennung von Berufs- und Bildungsabschlüssen aus den Herkunfts- oder aus Drittländern an (Brandt/Risch/Lochner 2015).

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit für alle Neueinwanderer (und Deutsche mit Migrationshintergrund), die nicht mehr schulpflichtig sind, eine berufsbezogene Sprachförderung zu besuchen (§ 45a AufenthG), die seit 1. Juli 2016 Regelinstrument der Sprachförderung des Bundes in Deutschland ist:

„Sie wird vom BAMF umgesetzt und baut unmittelbar auf den Integrationskursen auf: In den Integrationskursen lernen Zugewanderte die deutsche Alltagssprache. In daran anschließenden berufsbezogenen Sprach- und Weiterqualifizierungsmodulen werden arbeitssuchende Migranten und Flüchtlinge kontinuierlich auf den Arbeitsmarkt vorbereitet. Die nationale berufsbezogene Deutschsprachförderung setzt sich aus verschiedenen Modulen zusammen, die sich baukastenähnlich individuell kombinieren lassen und den Deutschunterricht mit Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit verbinden“ (BAMF 2016b; vgl. auch BAMF 2016c).

Die berufsbezogenen Sprachkurse untergliedern sich in drei Basismodule, die jeweils 300 Unterrichtsstunden à 45 Minuten und Zertifikatsprüfungen nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) umfassen. Daneben finden sich verschiedene Spezialmodule mit folgenden Schwerpunkten:

- „1. Ein Schwerpunkt der Spezialmodule wird die berufsbezogene Deutschsprachförderung für Personen, die sich im Anerkennungsverfahren befinden, sein.
2. Weitere Spezialmodule werden die verschiedenen Fachrichtungen abbilden, um so gezielt fachspezifische Inhalte, beispielsweise im Pflege-, oder kaufmännischen Bereich, zu vermitteln.
3. Zusätzlich sollen Spezialmodule für Teilnehmende aus dem Integrationskurs angeboten werden, die das Niveau B1 nicht erreicht haben. Dieser Gruppe stehen Spezialmodule mit dem Eingangsniveau A1 und A2 zukünftig zur Verfügung“ (BAMF 2016a).

5.2.4 Eigenständiges Aufenthaltsrecht

Die Regelungen für die Gewährung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts für die nachgezogenen Partnerinnen und Partner sowie Familienangehörigen unterscheidet sich je nach Personengruppe.

Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner

Die Aufenthaltserlaubnis der Ehe- bzw. Lebenspartner wird im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft bzw. Lebenspartnerschaft als eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht für ein Jahr verlängert, wenn

- „1. die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat oder

2. der Ausländer gestorben ist, während die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestand

und der Ausländer bis dahin im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU war, es sei denn, er konnte die Verlängerung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig beantragen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Aufenthaltserlaubnis des Ausländers nicht verlängert oder dem Ausländer keine Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU erteilt werden darf, weil dies durch eine Rechtsnorm wegen des Zwecks des Aufenthalts oder durch eine Nebenbestimmung zur Aufenthaltserlaubnis nach § 8 Abs. 2 ausgeschlossen ist.

Von der Voraussetzung des dreijährigen rechtmäßigen Bestandes der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist abzugehen, soweit es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen, es sei denn, für den Ausländer ist die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen. Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht oder wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt ist. Zu den schutzwürdigen Belangen zählt auch das Wohl eines mit dem Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindes. Zur Vermeidung von Missbrauch kann die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis versagt werden, wenn der Ehegatte aus einem von ihm zu vertretenden Grund auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angewiesen ist.

Wenn der Lebensunterhalt des Ehegatten nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft durch Unterhaltsleistungen aus eigenen Mitteln des Ausländers gesichert ist und dieser eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU besitzt, ist dem Ehegatten abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 5 und 6 ebenfalls eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen.

Die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch steht der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis unbeschadet des Absatzes 2 Satz 4 nicht entgegen. Danach kann die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, solange

die Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU nicht vorliegen“ (§ 31 AufenthG).

Volljähriges Kind

Die Aufenthaltserlaubnis wird mit Eintritt der Volljährigkeit zu einem eigenständigen, vom Familiennachzug unabhängigen Aufenthaltsrecht. „Das Gleiche gilt bei Erteilung einer Niederlassungserlaubnis und der Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU oder wenn die Aufenthaltserlaubnis in entsprechender Anwendung des § 37 verlängert wird“ (§ 34 Abs. 2 AufenthG).

Minderjähriges Kind

„Einem minderjährigen Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt besitzt, ist abweichend von § 9 Abs. 2 eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er im Zeitpunkt der Vollendung seines 16. Lebensjahres seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist. Das Gleiche gilt, wenn

1. der Ausländer volljährig und seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist,
2. er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und
3. sein Lebensunterhalt gesichert ist oder er sich in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt.

Auf die nach Absatz 1 erforderliche Dauer des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis werden in der Regel nicht die Zeiten angerechnet, in denen der Ausländer außerhalb des Bundesgebiets die Schule besucht hat.

Ein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach Absatz 1 besteht nicht, wenn

1. ein auf dem persönlichen Verhalten des Ausländers beruhendes Ausweisungsinteresse besteht,
2. der Ausländer in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugendstrafe von mindestens sechs oder einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen verurteilt worden oder wenn die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt ist oder
3. der Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gesichert ist, es sei denn, der Ausländer befindet sich in einer Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt.

In den Fällen des Satzes 1 kann die Niederlassungserlaubnis erteilt oder die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden. Ist im Falle des Satzes 1 Nr. 2 die Jugend- oder Freiheitsstrafe zur Bewährung oder die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt, wird die Aufenthaltserlaubnis in der Regel bis zum Ablauf der Bewährungszeit verlängert.

Von den in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 und Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzungen ist abzusehen, wenn sie von dem Ausländer wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden können“ (§ 35 AufenthG).

Sonstige volljährige Familienmitglieder

Bei der Frage nach einem eigenständigen Aufenthaltsrecht für sonstige volljährige Familienmitglieder gelten die Vorgaben des § 31 AufenthG (s. o.; § 36 Abs. 2 Satz 2 AufenthG).

Sonstige minderjährige Familienmitglieder

Bei der Frage nach einem eigenständigen Aufenthaltsrecht für sonstige minderjährige Familienmitglieder gelten die Vorgaben des § 34 AufenthG (s. Kapitel 5.3; § 36 Abs. 2 Satz 2 AufenthG).

5.2.5 Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

Drittstaatsangehörige, die im Rahmen des Familiennachzugs in die Bundesrepublik Deutschland eingewandert sind, haben grundsätzlich einen Anspruch auf Einbürgerung, wenn sie²⁵

- handlungsfähig (ab Vollendung des 16. Lebensjahres) oder gesetzlich vertreten sind,
- sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes bekennen und eine Loyalitätserklärung abgeben, die ihre Hinwendung zur Bundesrepublik Deutschland dokumentiert (verfassungsfeindliche, extremistische oder terroristische Bestrebungen oder Betätigungen schließen die Einbürgerung aus),
- seit acht Jahren ihren rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben,
- ein den dauernden Aufenthalt ermöglichendes Aufenthaltsrecht besitzen,
- den Lebensunterhalt für sich und ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II) bestreiten können oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten haben und

- nicht über eine Bagatelldgrenze hinaus wegen Straftaten verurteilt worden sind (§ 10 Abs. 1 StAG).

Weiterhin werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) sowie Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland vorausgesetzt. Letztere können durch einen bundeseinheitlichen Einbürgerungstest nachgewiesen werden.

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG ist die Einbürgerung grundsätzlich erst dann möglich, wenn die bisherige Staatsangehörigkeit aufgegeben wird. Von der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit wird nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 StAG abgesehen, wenn z. B. der Herkunftsstaat eine Entlassung aus seiner Staatsangehörigkeit rechtlich oder faktisch nicht zulässt (letzteres gilt u. a. für Afghanistan, Eritrea, Syrien). Im Falle einer durch Bescheinigung des BAMF nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einem Integrationskurs wird die, für die Einbürgerung erforderliche, Aufenthaltsfrist von acht auf sieben Jahre verkürzt (§ 10 Absatz 3 Satz 1 StAG). Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, insbesondere Deutschkenntnissen ab Niveau B2 GER, kann die Einbürgerung bereits nach einer Aufenthaltsfrist von sechs Jahren erfolgen (§ 10 Absatz 3 Satz 2 StAG).

Im Falle des Nachzugs eines Ehe- oder Lebenspartners zu einem Deutschen oder einer Deutschen gelten wiederum erleichterte Voraussetzungen (§ 9 StAG).

5.3 Aufenthaltstitel der nachziehenden Familienangehörigen zu Schutzberechtigten

Grundsätzlich handelt es sich bei den Aufenthaltserlaubnissen im Rahmen des Familiennachzugs – Familiennachzug zu Deutschen (§ 28 AufenthG), Familiennachzug zu Ausländern (§ 29 AufenthG), Nachzug zu Ehe- oder Lebenspartnern (§ 30 AufenthG), Kindernachzug (§ 32 AufenthG), Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger (§ 36 AufenthG) – um abgeleitete Aufenthaltsrechte, die zumindest für die ersten Jahre an den rechtmäßigen Aufenthalt des aufnehmenden Familienangehörigen bzw. Ehe- und Lebenspartners in der Bundesrepublik Deutschland gebunden sind. So wird die Aufenthaltserlaubnis im Familiennachzug in der Regel mindestens für ein Jahr und höchstens für die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels des in Deutschland aufhaltigen Familienangehörigen bzw. Ehe- oder Lebenspartners gewährt. Nach bestimmten Übergangsfristen und bei

²⁵ Die Ausführungen in Kapitel 5.2.5 sind an die Ausführungen in Grote/Bitterwolf/Baraulina 2016: 36 angelehnt.

Erfüllung weiterer Voraussetzungen kann den einzelnen Nachzugsgruppen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht gewährt werden (§§ 31, 34 und 35 AufenthG).

Diese Regelungen gelten grundsätzlich auch für Familienangehörige, die zu Asylberechtigten oder Personen mit zu erkannter Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärem Schutz nachziehen. Für die nachziehenden Angehörigen dieser Statusgruppen gibt es allerdings eine weitere aufenthaltsrechtliche Option: Das Familienasyl bzw. ein internationaler Schutz für Familienangehörige gemäß § 26 AsylG:

- „(1) Der Ehegatte oder der Lebenspartner eines Asylberechtigten wird auf Antrag als Asylberechtigter anerkannt, wenn
1. die Anerkennung des Asylberechtigten unanfechtbar ist,
 2. die Ehe oder Lebenspartnerschaft mit dem Asylberechtigten schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird,
 3. der Ehegatte oder der Lebenspartner vor der Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter eingereist ist oder er den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt hat und
 4. die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.
- (2) Ein zum Zeitpunkt seiner Asylantragstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylberechtigten wird auf Antrag als asylberechtigt anerkannt, wenn die Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter unanfechtbar ist und diese Anerkennung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.
- (3) Die Eltern eines minderjährigen ledigen Asylberechtigten oder ein anderer Erwachsener im Sinne des Artikels 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU werden auf Antrag als Asylberechtigte anerkannt, wenn
1. die Anerkennung des Asylberechtigten unanfechtbar ist,
 2. die Familie im Sinne des Artikels 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird,
 3. sie vor der Anerkennung des Asylberechtigten eingereist sind oder sie den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt haben,
 4. die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist und
 5. sie die Personensorge für den Asylberechtigten innehaben.

Für zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung minderjährige ledige Geschwister des minderjährigen Asylberechtigten gilt Satz 1 Nummer 1 bis 4 entsprechend“ (§ 26 Abs. 1-3 AsylG).²⁶

Vom Familienasyl bzw. dem internationalen Schutz für Familienangehörige ausgenommen sind dabei gemäß § 26 Abs. 4 AsylG solche Familienangehörige,

- die aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen sind oder eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen, weil sie wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden sind (§ 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG),
- bei denen aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen; vor seiner Aufnahme als Flüchtling eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebiets begangen hat, insbesondere eine grausame Handlung, auch wenn mit ihr vorgeblich politische Ziele verfolgt wurden, oder den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat. Dies gilt auch für Drittstaatsangehörige, die andere zu den genannten Straftaten oder Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt haben (§ 3 Abs. 2 AufenthG),
- bei denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom Verbot der Abschiebung nach § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen hat, weil „der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist“ (§ 80 Abs. 8 Satz 3 AufenthG).

²⁶ Die Absätze 2 und 3 des § 26 AsylG gelten nicht für Kinder eines Drittstaatsangehörigen, der selbst nach Absatz 2 oder Absatz 3 als Asylberechtigter anerkannt worden ist (§ 26 Abs. 4 Satz 2 AsylG).

Diese Vorgaben gelten neben Familienangehörigen von Asylberechtigten auch für Personen mit zuerkannter Flüchtlingseigenschaft und subsidiärem Schutz (§ 26 Abs. 5 AsylG).²⁷

5.4 Gebühren für das Visum und die Aufenthaltserlaubnis

Die Visumgebühr bei der deutschen Auslandsvertretung beträgt 60 Euro pro Person (§ 46 AufenthV). Die Visumgebühr entfällt beim Nachzug von Ehe- und Lebenspartnern sowie minderjährigen ledigen Kindern zu Deutschen sowie beim Nachzug von Eltern minderjähriger Deutscher (§ 52 Abs. 1 AufenthV).

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in Deutschland mit einer Geltungsdauer von bis zu einem Jahr wird eine Gebühr von 100 Euro und für eine Geltungsdauer von mehr als einem Jahr eine Gebühr von 110 Euro erhoben (§ 45 AufenthV). Für Minderjährige betragen die Gebühren die Hälfte (§ 50 AufenthV).

Für assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen gelten bei der Erteilung eines Visums und einer Aufenthaltserlaubnis ebenfalls vergünstigte Gebühren. Sie liegen je nach Alter zwischen 22,90 und 28,80 Euro (§ 52a AufenthV).

Gebühren können zudem auch ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden, „wenn es mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen in Deutschland geboten ist“ (§ 53 Abs. 2 AufenthV).

5.5 Konsequenzen bei Nichterfüllen einzelner Verpflichtungen nach der Einreise

Wie beschrieben, besteht nach der Einreise im Familiennachzug unter Umständen eine Teilnahmeverpflichtung am Integrationskurs bzw. zumindest an Teilen dessen (z. B. Orientierungskurs). Eine nicht ordnungsgemäße Teilnahme am Integrationskurs kann in diesen Fällen konkrete Auswirkungen auf die (nicht-)Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis der nachgezogenen Person haben.

Überprüfungszeitpunkt

Die ordnungsgemäße Teilnahme am Integrationskurs wird vor einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis geprüft.

Konsequenzen bei Nichterfüllung der Verpflichtungen

Die Konsequenzen bei nicht erfüllten Verpflichtungen richten sich maßgeblich daran, ob die Nicht-Teilnahme am Integrationskurs oder das Nicht-Bestehen des Abschluss-tests des Integrationskurses aus Gründen geschieht, die die nachgezogene Person selbst zu vertreten hat. Wenn dies der Fall ist, weist die zuständige Ausländerbehörde vor der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf die möglichen Auswirkungen hin. So kann die Ausländerbehörde Mittel des Verwaltungszwangs anwenden, um die betreffende Person zur Erfüllung der Teilnahmeverpflichtung anzuhalten, z. B. indem sie die voraussichtlichen Kosten vorab per Gebührenbescheid erheben (§ 44a Abs. 3 AufenthG).

Die Auswirkungen des Handelns beziehen sich auf die folgenden Sachverhalte:

1. „Vor der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist festzustellen, ob der Ausländer einer etwaigen Pflicht zur ordnungsgemäßen Teilnahme am Integrationskurs nachgekommen ist. Verletzt ein Ausländer seine Verpflichtung nach § 44a Abs. 1 Satz 1 zur ordnungsgemäßen Teilnahme an einem Integrationskurs, ist dies bei der Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu berücksichtigen. Besteht kein Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, soll bei wiederholter und gröblicher Verletzung der Pflichten nach Satz 1 die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt werden. Besteht ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nur nach diesem Gesetz, kann die Verlängerung abgelehnt werden, es sei denn, der Ausländer erbringt den Nachweis, dass seine Integration in das gesellschaftliche und soziale Leben anderweitig erfolgt ist. Bei der Entscheidung sind die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts, schutzwürdige Bindung des Ausländers an das Bundesgebiet und die Folgen einer Aufenthaltsbeendigung für seine rechtmäßig im Bundesgebiet lebenden Familienangehörigen zu berücksichtigen. War oder ist ein Ausländer zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44a Absatz 1 Satz 1 verpflichtet, soll die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis jeweils auf höchstens ein Jahr befristet werden, solange er den Integrationskurs noch nicht erfolgreich abgeschlossen oder noch nicht

²⁷ „Die Absätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden, wenn dem Ausländer durch den Familienangehörigen im Sinne dieser Absätze eine Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 droht oder er bereits einer solchen Verfolgung ausgesetzt war oder einen solchen ernsthaften Schaden erlitten hat“ (§ 26 Abs. 6 AsylG).

den Nachweis erbracht hat, dass seine Integration in das gesellschaftliche und soziale Leben anderweitig erfolgt ist“ (§ 8 Abs. 3 AufenthG).

Diese Bestimmungen gelten gemäß § 8 Abs. 4 AufenthG nicht für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von Asylberechtigten, anerkannte Flüchtlingen, subsidiär Schutzberechtigten oder Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG. Sofern also die nachgezogenen Angehörigen nach ihrer Einreise im Rahmen des Familiennachzugs Familienasyl bzw. internationalen Schutz für Familienangehörige gemäß § 26 AsylG und damit eine der genannten Schutzberechtigungen erhalten haben, treffen die Vorgaben des § 8 Abs. 3 AufenthG auch auf die nachgezogenen Familienangehörigen zu.

2. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis kann aufgrund nicht ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache und/oder fehlender Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet versagt werden bzw. sich bis zur Erfüllung der Verpflichtung verzögern (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und 8 AufenthG; auch § 26 Abs. 3 AufenthG).
3. Die Erteilung eines Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU kann aufgrund nicht ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache und/oder fehlender Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet versagt werden bzw. sich bis zur Erfüllung der Verpflichtung verzögern (§ 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 AufenthG).
4. Die Einbürgerung kann aufgrund nicht ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache und/oder fehlender Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet versagt werden bzw. sich bis zur Erfüllung der Verpflichtung verzögern (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG)). Zudem kann eine frühzeitige Einbürgerung nach sieben statt acht Jahren versagt werden, die ansonsten Drittstaatsangehörigen möglich wird, wenn sie die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nachweisen können und die sonstigen Voraussetzungen erfüllen werden (§ 10 Abs. 3 StAG).

6 Nationale und internationale Gerichtsurteile

Mehrere Urteile internationaler und nationaler Gerichte haben in den vergangenen Jahren zu Änderungen in der Gesetzgebung in Deutschland im Bereich des Familiennachzugs geführt. Zu diesen gehörte sowohl ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) als auch Urteil auf nationaler Ebene des Bundesverwaltungsgerichts.

6.1 Veränderungen aufgrund von EuGH-Urteilen

Urteil des Europäischen Gerichtshofs zum Sprachnachweis im Herkunftsland für türkische Ehegatten (Doğan-Urteil)

Am 10. Juli 2014 entschied der EuGH (C-138/13), dass das 2007 eingeführte Spracherfordernis beim Nachzug türkischer Ehegatten nicht mit der sog. Stillhalteklausele des Assoziierungsabkommens mit der Türkei vereinbar ist (EuGH 2014). Die Stillhalteklausele verbietet die Einführung neuer Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit (d. h. Beschränkungen, die nicht schon bestanden, als diese Klausele am 1. Januar 1973 in Deutschland in Kraft trat). Der 2007 eingeführte Sprachnachweis im Herkunftsland erschwere die Familienzusammenführung und stelle deshalb eine neue Beschränkung der Ausübung der Niederlassungsfreiheit durch die türkischen Staatsangehörigen im Sinne dieser Klausele dar. Der EuGH hebt hervor, „dass die Familienzusammenführung ein unerlässliches Mittel zur Ermöglichung des Familienlebens türkischer Erwerbstätiger ist, die dem Arbeitsmarkt der Mitgliedstaaten angehören, und sowohl zur Verbesserung der Qualität ihres Aufenthalts als auch zur Förderung ihrer Integration in diesen Staaten beiträgt“. Er hält jedoch auch fest, dass die Einführung einer neuen Beschränkung zugelassen werden könne, sofern sie durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, „die Erreichung des angestrebten legitimen Zieles zu erreichen“, und nicht über das hierfür Erforderliche hinausgehe. Der Verstoß gegen das Assoziierungsabkommen bestehe nach Auffassung des EuGH darin, dass bei der Entscheidung über den Nachweis einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache kein Raum für die Berücksichtigung besonderer Umstände des Einzelfalls bestehe (BAMF/EMN 2015: 25f.).

Mit Wirkung zum 1. August 2015 wurde daraufhin eine allgemeine Härtefallregelung beim Ehegattennachzug eingeführt. Beim Nachzug zu deutschen oder zu ausländischen Ehegatten kann nun von einem Nachweis von Sprachkenntnissen abgesehen werden, wenn „es dem Ehegatten auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht möglich oder nicht zumutbar ist, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache zu unternehmen“ (§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 AufenthG). Mit dieser Regelung setzte der Gesetzgeber die Bestimmung des EuGH aus dem sogenannten ‚Doğan-Urteil‘ um (BAMF/EMN 2016: 26).

6.2 Veränderungen aufgrund nationaler Rechtsprechungen (seit 2011)

Spracherfordernisse beim Nachzug zu Ehe- oder Lebenspartnern zu Deutschen gelten nur eingeschränkt

Das Bundesverwaltungsgericht bestimmte am 4. September 2012 in einer Grundsatzentscheidung, dass das gesetzliche Erfordernis des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse beim Nachzug ausländischer Ehe- oder Lebenspartner zu Deutschen nur eingeschränkt gilt. Das Visum zum Nachzug zu Ehe- oder Lebenspartnern muss demnach bereits dann ausgestellt werden, wenn Bemühungen zum Erwerb einfacher Sprachkenntnisse im Einzelfall nicht möglich, nicht zumutbar oder nicht innerhalb eines Jahres erfolgreich sind. Beim Nachzug von Ehe- oder Lebenspartnern zu ausländischen Staatsangehörigen gelten diese Einschränkungen nicht (BVerwG 10 C 12.12, Urt. v. 4. September 2012; Deutscher Bundestag 2012; BAMF/EMN 2013: 26).

Nachzugsanspruch der Eltern eines minderjährigen Flüchtlings bis zur Volljährigkeit des Kindes

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 18. April 2013 entschieden, dass grundsätzlich beide Eltern eines minderjährigen Flüchtlings, der sich ohne Begleitung in Deutschland aufhält, einen Anspruch auf Nachzug zu ihrem Kind haben (BVerwG 10 C 9.12). Dieser Anspruch besteht jedoch nur bis zur Volljährigkeit des Kindes. Das Gericht hat in

seinem Urteil zugleich dargelegt, dass Eltern die Möglichkeit haben müssen, ihren Visumanspruch mit Hilfe einer einstweiligen Anordnung rechtzeitig vor Erreichen der Volljährigkeit des Kindes effektiv durchzusetzen, da anderenfalls ihr Nachzugsbegehren vereitelt würde (BAMF/EMN 2013: 26).

Aufenthaltstitel zur Familienzusammenführung auch in Patchworkfamilien möglich

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 30. Juli 2013 entschieden, dass ein Drittstaatsangehöriger, der in Deutschland in einer Patchworkfamilie mit seiner Partnerin und Kindern zusammenlebt, in einem außergewöhnlichen Härtefall Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels hat, wenn dies erforderlich ist, um eine Verletzung von Art. 6 GG zu vermeiden (BVerwG 1 C 15.12; BAMF/EMN 2013: 26).

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Abschaffung des erlaubnisfreien Aufenthalts für türkische Kinder

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 6. November 2014 entschieden, dass ein im Bundesgebiet geborenes Kind eines türkischen Arbeitnehmers, das nach der derzeitigen Rechtslage einer Aufenthaltserlaubnis bedarf (geregelt in § 33 AufenthG), sich nicht auf die früher geltende Befreiung von der Aufenthaltserlaubnispflicht berufen kann (BVerwG 1 C 4.14). Zwar verbietet das Assoziierungsabkommen EWG-Türkei grundsätzlich eine nachteilige Veränderung der Rechtslage. Die Erstreckung der Aufenthaltserlaubnispflicht auf unter 16-jährige Ausländer ist jedoch durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses – hier die damit beabsichtigte effektive Zuwanderungskontrolle – gerechtfertigt (BVerwG 2014; BAMF/EMN 2015: 25).

7 Fazit

Artikel 6 des Grundgesetzes sieht einen besonderen Schutz der Ehe und Familie vor. Der Familiennachzug zu in Deutschland lebenden Drittstaatsangehörigen und Deutschen wird durch das Aufenthaltsgesetz geregelt während für den Familiennachzug zu EU-Bürgerinnen und -Bürgern in erster Linie die Vorgaben des Freizügigkeitsgesetzes/EU gelten. Nachzugsberechtigt sind in erster Linie Ehe- und Lebenspartner sowie minderjährige Kinder, die zu ihren Eltern nachziehen oder Eltern, die zu ihren minderjährigen Kindern nachziehen. Die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft ist der Ehe in Fragen des Familiennachzugs weitestgehend gleichgestellt. Darüber hinaus können unter bestimmten Voraussetzungen auch sonstige Familienangehörige nachziehen.

Grob lassen sich fünf Kernvoraussetzungen für den Familiennachzug herauskristallisieren: Die aufnehmende Person muss über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen, ausreichenden Wohnraum und Krankenversicherungsschutz für die nachziehenden Familienangehörigen und sich vorweisen können sowie den Lebensunterhalt für sich und die Nachziehenden sichern können. Darüber hinaus müssen bestimmte ‚Integrationsleistungen‘ vor und/oder nach dem Nachzug erfüllt werden (z. B. Nachweis über Deutschkenntnisse). Beim Ehe- bzw. Lebenspartner nachzug müssen die Partnerinnen und Partner wiederum in der Regel mindestens 18 Jahre alt sein.

Für einzelne Personengruppen kann beim Familiennachzug von bestimmten Voraussetzungen abgesehen werden oder ist von diesen abzusehen. Dies gilt beispielsweise für die Lebensunterhaltssicherung, von der beispielsweise bei Resettlement-Flüchtlingen, anerkannten Asylberechtigten, anerkannten Geflüchteten sowie subsidiär Schutzberechtigten abzusehen ist bzw. abgesehen werden kann.

Einschränkungen beim Familiennachzug gelten derzeit für subsidiär Schutzberechtigte. Für diejenigen, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis als subsidiär Schutzberechtigte erteilt wurde, wurde der Familiennachzug bis zum 16. März 2018 grundsätzlich ausgesetzt; ein Nachzug während dieser Phase ist nur in Einzelfällen und aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen möglich.

Ein Familiennachzug wird wiederum grundsätzlich nicht zugelassen, wenn feststeht, dass es sich um eine Schein- oder Zwangsehe bzw. Schein- oder Zwangspartnerschaft handelt. Ein Familiennachzug kann zudem versagt werden, wenn die Person, zu der der Nachzug erfolgen soll,

bestimmte Voraussetzungen nicht erfüllt. Darüber hinaus wird ein Familiennachzug nicht gewährt, wenn der Nachzug zu nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen, vollziehbar Ausreisepflichtigen oder einigen weiteren Statusgruppen erfolgen soll.

Seit dem Jahr 2014 ist ein deutlicher Zuwachs an erteilten Aufenthaltserlaubnissen für Drittstaatsangehörige zum Zweck der Familienzusammenführung mit Deutschen und Drittstaatsangehörigen zu verzeichnen. So erhielten in den Jahren 2010 bis 2013 jährlich knapp 55.000 neu eingereiste Familienangehörige eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Familienzusammenführung. 2014 stieg die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck des Familiennachzugs für in dem Jahr neueingereiste Drittstaatsangehörige auf 63.677. 2015 stieg die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen für im Jahr 2015 eingereiste Personen weiter auf insgesamt 82.440 an. Den größten Anteil an den Familienzusammenführungen machten Ehefrauen bzw. Lebenspartnerinnen, die zu ihren Ehemännern oder Lebenspartnerinnen nachzogen aus. Minderjährige Kinder stellten in den vergangenen Jahren die zweitgrößte Nachzugsgruppe, vor nachziehenden Ehemännern und Lebenspartnern sowie vor Eltern und sonstigen Familienangehörigen. Die zehn Hauptherkunftsländer im Familiennachzug waren im Jahr 2015 Syrien, die Türkei, die Russische Föderation, Indien, Kosovo, die USA, die Ukraine, China, der Irak sowie Bosnien und Herzegowina.

Der starke Anstieg an Asylantragstellenden und Schutzberechtigten in den vergangenen Jahren stellt die Familien und die deutschen Auslandsvertretungen vor große Herausforderungen, insbesondere in den Nachbarländern Syriens, wo das Visumverfahren zur Einreise nach Deutschland durchgeführt wird. Die dortigen personellen Kapazitäten reichen trotz zahlreicher Maßnahmen zur Beschleunigung der Antragsbearbeitung bisher nicht zur zeitnahen Bearbeitung aller Anträge aus und es sind an einzelnen Auslandsvertretungen zwischenzeitlich Wartezeiten zur Antragstellung von mehr als eineinhalb Jahren entstanden. Diesem Antragsstau wird versucht mit weiteren Personalaufstockungen, infrastrukturellen Maßnahmen und Verfahrenserleichterungen zu begegnen; allerdings steigt durch den starken Anstieg an Schutzberechtigten parallel auch die Anzahl der Antragsberechtigten und Antragstellenden. Die Einschränkung des Nachzugs für subsidiär Schutzberechtigte wird hier einen deutlichen Verzögerungseffekt beim Nachzug mit sich bringen.

Anhang

Tabelle 4: Die 20 zahlenmäßig wichtigsten Herkunftsländer beim Familiennachzug (2015)

Nachzug von ...	Ehefrauen/ Lebenspartner- innen zu Deutschen	Ehemännern/ Lebenspartnern zu Deutschen	Ehefrauen/ Lebenspartner- innen zu Ausländern	Ehemännern/ Lebenspartnern zu Ausländern	Kindern zu Deutschen	Kindern zu Ausländern	Eltern zu Deutschen	Eltern zu Ausländern	Sonstigen Familienan- gehörigen zu Deutschen	Sonstigen Familienan- gehörigen zu Ausländern	Gesamt
Syrien	128	57	4.648	397	10	9.952	40	345	0	379	15.956
Türkei	1.271	2.072	1.822	703	54	910	862	2	4	20	7.720
Russische Föderation	1.953	374	705	98	247	958	363	2	1	25	4.726
Indien	165	133	2.523	132	21	1.550	78	0	0	3	4.605
Kosovo	389	468	1.251	320	52	1.163	162	0	0	3	3.808
USA	382	624	693	161	23	931	268	4	4	8	3.098
Ukraine	1.072	174	525	73	60	641	135	0	0	13	2.693
China	612	45	874	167	11	776	141	0	0	9	2.635
Irak	157	63	396	59	14	807	104	91	1	108	1.800
Bosnien und Herzegowina	130	161	557	270	3	552	99	0	1	2	1.775
Japan	115	17	824	13	0	748	26	0	0	0	1.743
Marokko	696	442	225	45	9	116	137	1	1	0	1.672
Serbien (inkl. ehem. Serbien & Montenegro)	200	187	394	215	5	357	255	1	0	3	1.617
Pakistan	205	122	482	40	58	553	79	2	0	2	1.543
Thailand	939	54	32	10	15	259	123	0	0	5	1.437
Brasilien	409	151	345	51	11	313	143	1	1	7	1.432
Mazedonien	104	139	355	114	13	345	101	0	0	3	1.174
Tunesien	295	529	164	18	6	65	93	0	0	1	1.171
Vietnam	287	42	199	91	10	306	185	1	0	6	1.127
Iran	256	86	366	106	7	208	22	3	0	9	1.063
Alle Länder	14.245	8.524	21.074	3.724	1.219	26.714	5.656	522	16	746	82.440

Quelle: Ausländerzentralregister; Erteilte Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen, inkl. jener, die visumfrei oder zunächst zu einem anderen Zweck eingereist sind

Tabelle 5: Die 20 zahlenmäßig wichtigsten Herkunftsländer beim Familiennachzug (2014)

Nachzug von ...	Ehefrauen/ Lebenspartner- innen zu Deutschen	Ehemännern/ Lebenspartnern zu Deutschen	Ehefrauen/ Lebenspartner- innen zu Ausländern	Ehemännern/ Lebenspartnern zu Ausländern	Kindern zu Deutschen	Kindern zu Ausländern	Eltern teilen zu Deutschen	Eltern teilen zu Ausländern	Sonstigen Familienan- gehörigen zu Deutschen	Sonstigen Familienan- gehörigen zu Ausländern	Gesamt
Türkei	1.202	2.010	1.718	723	59	845	727	2	1	30	7.317
Russische Föderation	1.929	372	572	68	229	753	329	1	0	33	4.286
Indien	170	158	2.263	97	36	1.199	65	0	1	3	3.992
Kosovo	410	512	1.232	389	47	1.020	150	0	0	6	3.766
USA	369	673	707	151	17	883	261	1	2	11	3.075
Syrien	135	60	903	116	6	1.627	42	67	0	69	3.025
Ukraine	1.146	167	442	55	52	553	204	0	0	23	2.642
China	664	61	767	167	19	618	114	1	0	7	2.418
Pakistan	271	152	513	53	33	689	81	2	0	4	1.798
Japan	130	8	806	13	0	674	18	0	0	1	1.650
Marokko	612	415	228	33	8	94	110	0	0	4	1.504
Bosnien und Herzegowina	153	151	452	194	5	365	100	0	0	5	1.425
Serbien (inkl. ehem. Serbien & Montenegro)	169	151	379	189	8	257	255	0	1	8	1.417
Thailand	940	46	23	6	18	239	140	0	1	3	1.416
Tunesien	323	508	144	13	7	56	87	0	1	3	1.142
Iran	282	69	382	99	3	204	30	0	0	11	1.080
Brasilien	317	124	216	42	13	219	124	0	0	9	1.064
Vietnam	255	51	195	100	6	261	174	0	0	13	1.055
Kasachstan	402	197	26	4	197	103	93	1	0	10	1.033
Mazedonien	93	134	297	154	11	219	92	0	0	5	1.005
Alle Länder	14.218	8.510	15.712	3.236	1.150	15.041	5.307	107	10	386	63.677

Quelle: Ausländerzentralregister; Erteilte Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen, inkl. jener, die visumfrei oder zunächst zu einem anderen Zweck eingereist sind

Tabelle 6: Die 20 zahlenmäßig wichtigsten Herkunftsländer beim Familiennachzug (2013)

Nachzug von ...	Ehefrauen/ Lebenspartner- innen zu Deutschen	Ehemännern/ Lebenspartnern zu Deutschen	Ehefrauen/ Lebenspartner- innen zu Ausländern	Ehemännern/ Lebenspartnern zu Ausländern	Kindern zu Deutschen	Kindern zu Ausländern	Eltern teilen zu Deutschen	Eltern teilen zu Ausländern	Sonstigen Familienan- gehörigen zu Deutschen	Sonstigen Familienan- gehörigen zu Ausländern	Gesamt
Türkei	1.177	1.807	1.763	700	44	850	607	1	0	17	6.966
Russische Föderation	1.989	326	462	75	117	832	281	1	2	23	4.108
Indien	162	109	1.985	70	18	1.116	79	0	0	3	3.542
Kosovo	409	515	1.080	381	37	768	142	0	0	5	3.337
USA	337	633	659	125	24	893	255	2	0	14	2.942
Ukraine	1.032	113	310	49	30	425	173	0	0	8	2.140
China	626	44	689	110	16	515	110	0	0	4	2.114
Japan	105	13	752	10	2	771	19	0	0	2	1.674
Thailand	996	41	26	3	19	321	114	0	0	6	1.526
Marokko	624	398	214	43	11	77	105	0	0	3	1.475
Serbien (inkl. Ehem. Serbien & Montenegro)	172	180	379	212	5	247	193	0	2	1	1.391
Bosnien und Herzegowina	149	165	380	184	2	210	88	0	0	5	1.183
Pakistan	184	123	322	21	40	337	65	0	0	0	1.092
Tunesien	296	446	136	15	6	33	75	1	0	2	1.010
Brasilien	284	121	194	35	4	214	97	0	0	4	953
Vietnam	280	43	177	88	5	186	147	0	0	7	933
Iran	251	61	326	67	5	176	26	1	0	11	924
Korea (Republik)	63	11	371	22	1	437	8	1	0	2	916
Mazedonien	92	121	273	94	8	202	95	0	0	6	891
Syrien	87	84	260	30	7	309	62	4	1	17	861
Alle Länder	13.761	7.822	13.418	2.834	786	12.504	4.651	24	10	246	56.046

Quelle: Ausländerzentralregister; Erteilte Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen, inkl. jener, die visumfrei oder zunächst zu einem anderen Zweck eingereist sind

Tabelle 7: Die 20 zahlenmäßig wichtigsten Herkunftsländer beim Familiennachzug (2012)

Nachzug von ...	Ehefrauen/ Lebenspartner- innen zu Deutschen	Ehemännern/ Lebenspartnern zu Deutschen	Ehefrauen/ Lebenspartner- innen zu Ausländern	Ehemännern/ Lebenspartnern zu Ausländern	Kindern zu Deutschen	Kindern zu Ausländern	Eltern teilen zu Deutschen	Eltern teilen zu Ausländern	Sonstigen Familienan- gehörigen zu Deutschen	Sonstigen Familienan- gehörigen zu Ausländern	Gesamt
Türkei	1.175	2.012	1.898	795	46	842	540	0		24	7.332
Russische Föderation	2.031	327	426	65	111	686	242	4	3	31	3.926
Indien	130	129	2.025	61	29	1.180	73	1	2	4	3.634
USA	392	622	671	121	30	1.039	206	1		8	3.090
Kosovo	369	473	995	343	48	477	128	0		2	2.835
China	611	53	671	96	19	425	97	0		2	1.974
Ukraine	997	100	248	48	17	367	148	0	1	11	1.937
Japan	132	12	813	12	2	855	17	0		1	1.844
Marokko	621	430	242	45	6	80	99	0		4	1.527
Thailand	979	50	30	8	25	300	120	0		1	1.513
Serbien (inkl. Ehem. Serbien & Montenegro)	155	200	425	212	11	247	199	2		4	1.455
Brasilien	344	123	209	27	9	233	124	0		6	1.075
Bosnien und Herzegowina	144	154	331	154	3	146	84	0		3	1.019
Tunesien	272	452	107	10	3	26	75	0		0	945
Vietnam	246	39	194	106	5	182	123	0		3	898
Korea (Republik)	70	9	345	16	1	423	11	0		0	875
Iran	239	73	266	67	4	169	16	0		11	845
Pakistan	164	105	208	27	23	209	58	0		0	794
Mazedonien	79	107	199	113	11	136	114	0		1	760
Irak	144	34	160	30	12	302	49	10		16	757
Alle Länder	13.802	8.054	13.156	2.902	804	11.565	4.264	26	12	231	54.816

Quelle: Ausländerzentralregister; Erteilte Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen, inkl. jener, die visumfrei oder zunächst zu einem anderen Zweck eingereist sind

Tabelle 8: Die 20 zahlenmäßig wichtigsten Herkunftsländer beim Familiennachzug (2011)

Nachzug von ...	Ehefrauen/ Lebenspartner- innen zu Deutschen	Ehemännern/ Lebenspartnern zu Deutschen	Ehefrauen/ Lebenspartner- innen zu Ausländern	Ehemännern/ Lebenspartnern zu Ausländern	Kindern zu Deutschen	Kindern zu Ausländern	Elternteilen zu Deutschen	Elternteilen zu Ausländern	Sonstigen Familienan- gehörigen zu Deutschen	Sonstigen Familienan- gehörigen zu Ausländern	Gesamt
Türkei	1.279	2.179	2.262	937	52	1.062	573	1	1	17	8.363
Russische Föderation	1.967	377	368	46	132	590	217	1	1	34	3.733
USA	404	569	731	125	21	1.187	198	1	1	17	3.254
Indien	134	114	1.667	46	30	905	70	0	0	4	2.970
Kosovo	375	429	1.023	343	46	434	111	0	2	7	2.770
Japan	190	20	789	11	10	809	39	0	0	2	1.870
China	578	65	595	106	17	351	75	0	0	3	1.790
Ukraine	919	114	232	27	13	339	116	0	0	12	1.772
Thailand	1.049	48	29	5	15	335	101	0	0	2	1.584
Marokko	573	451	214	44	13	71	73	0	0	2	1.441
Serbien (inkl. ehem. Serbien & Montenegro)	169	199	349	214	8	191	150	0	1	1	1.282
Brasilien	368	101	190	25	10	269	100	1	0	7	1.071
Irak	168	36	234	27	13	501	36	3	2	14	1.034
Vietnam	255	34	196	91	4	206	113	1	0	5	905
Bosnien und Herzegowina	137	110	298	149	10	118	70	0	0	2	894
Tunesien	208	431	116	13	1	28	64	0	0	1	862
Pakistan	223	164	228	17	25	137	63	0	0	3	860
Iran	264	62	242	42	10	157	16	0	0	5	798
Korea (Republik)	53	6	319	13	4	380	7	0	1	3	786
Mazedonien	65	110	200	111	4	104	113	0	0	2	709
Alle Länder	13.917	8.143	12.712	2.896	806	11.016	3.765	14	19	207	53.495

Quelle: Ausländerzentralregister; Erteilte Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen, inkl. jener, die visumfrei oder zunächst zu einem anderen Zweck eingereist sind

Tabelle 9: Die 20 zahlenmäßig wichtigsten Herkunftsländer beim Familiennachzug (2010)

Nachzug von ...	Ehefrauen/ Lebenspartner- innen zu Deutschen	Ehemännern/ Lebenspartnern zu Deutschen	Ehefrauen/ Lebenspartner- innen zu Ausländern	Ehemännern/ Lebenspartnern zu Ausländern	Kindern zu Deutschen	Kindern zu Ausländern	Eltern teilen zu Deutschen	Eltern teilen zu Ausländern	Sonstigen Familienan- gehörigen zu Deutschen	Sonstigen Familienan- gehörigen zu Ausländern	Gesamt
Türkei	1.358	2.111	2.271	839	83	1.124	548	1	3	28	8.366
Russische Föderation	1.864	396	353	43	130	603	216	2	4	35	3.646
Kosovo	411	394	1.123	305	70	457	113	0	0	2	2.875
USA	377	584	607	123	34	984	133	0	0	7	2.849
Indien	151	107	1.415	47	47	794	48	0	0	4	2.613
Irak	173	37	568	28	18	1.614	32	33	1	51	2.555
Thailand	1.163	53	26	7	16	361	96	0	1	5	1.728
Japan	153	19	714	7	5	745	25	0	0	1	1.669
Ukraine	849	115	142	33	9	296	116	0	1	8	1.569
China	560	44	482	74	24	287	54	0	0	2	1.527
Marokko	626	440	213	38	18	45	73	0	0	3	1.456
Serbien (inkl. ehem. Serbien & Montenegro)	164	165	332	183	15	186	176	0	0	7	1.228
Brasilien	436	135	155	14	8	243	82	0	1	9	1.083
Vietnam	314	26	213	102	9	210	103	1	1	4	983
Tunesien	237	435	98	19	5	27	48	0	0	1	870
Pakistan	232	161	220	16	30	139	47	2	2	1	850
Korea (Republik)	50	7	319	12	2	397	10	0	0	2	799
Kroatien	134	93	241	132	4	95	73	0	1	5	778
Bosnien und Herzegowina	86	104	263	152	4	108	49	0	2	3	771
Iran	249	66	225	32	12	151	8	0	0	5	748
Alle Länder	14.208	7.972	12.462	2.729	1.021	11.845	3.453	43	26	277	54.036

Quelle: Ausländerzentralregister; Erteilte Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen, inkl. jener, die visumfrei oder zunächst zu einem anderen Zweck eingereist sind

Tabelle 10: Anzahl bewilligter Visumanträge auf Familienzusammenführung (2014-2016)

Status der aufnehmenden Person	2014			2015			2016 (Januar-September)		
	Männlich	Weiblich	Gesamt	Männlich	Weiblich	Gesamt	Männlich	Weiblich	Gesamt
	International Schutzberechtigte: - Anerkannte Flüchtlinge oder Asylberechtigte - Subsidiär Schutzberechtigte; - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF).	NI	NI	NI	NI	NI	NI	NI	NI
Aufenthaltslaubnis zu Erwerbszwecken	NI	NI	NI	NI	NI	NI	NI	NI	NI
Aufenthaltslaubnis zu Forschungszwecken	NI	NI	NI	NI	NI	NI	NI	NI	NI
Nachziehende Person									
Ehefrau/Lebenspartnerin zu ausländischem Ehemann/ ausländischer Lebenspartnerin	NI	15.342	15.342	NI	23.650	23.650	NI	22.539	22.539
Ehemann/Lebenspartner zu ausländischer Ehefrau/ ausländischem Lebenspartner	3.359	NI	3.359	3.952	NI	3.952	3.191	NI	3.191
Ehefrau/Lebenspartnerin zu deutschem Ehemann/ deutscher Lebenspartnerin	NI	11.291	11.291	NI	11.620	11.620	NI	8.868	8.868
Ehemann/Lebenspartner zu deutscher Ehefrau/ deutschem Lebenspartner	6.026	NI	6.026	6.163	NI	6.163	4.630	NI	4.630
Nachzug von Kindern unter 18 Jahren zu ihren deutschen und ausländischen Eltern	NI	NI	11.952	NI	NI	22.348	NI	NI	25.903
Sonstige Familienangehörige (z.B. Eltern zu ihren Kindern, Großeltern, Tanten)	NI	NI	2.594	NI	NI	4.926	NI	NI	6.235
Gesamt	NI	NI	50.564	NI	NI	72.659	NI	NI	71.366

Quelle: Visastatistik des Auswärtigen Amtes

Tabelle 11: Anzahl bewilligter Visumanträge auf Familienzusammenführung (2011-2013)

	2011			2012			2013		
	Männlich	Weiblich	Gesamt	Männlich	Weiblich	Gesamt	Männlich	Weiblich	Gesamt
Status der aufnehmenden Person									
International Schutzberechtigte:									
- Anerkannte Flüchtlinge oder Asylberechtigte	NI	NI	NI	NI	NI	NI	NI	NI	NI
- Subsidiär Schutzberechtigte;									
- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF).									
Aufenthaltsurlaubnis zu Erwerbszwecken	NI	NI	NI	NI	NI	NI	NI	NI	NI
Aufenthaltsurlaubnis zu Forschungszwecken	NI	NI	NI	NI	NI	NI	NI	NI	NI
Nachziehende Person									
Ehefrau/Lebenspartnerin zu ausländischem Ehemann/ ausländischer Lebenspartnerin	NI	11.807	11.807	NI	12.044	12.044	NI	12.202	12.202
Ehemann/Lebenspartner zu ausländischer Ehefrau/ ausländischem Lebenspartner	3.098	NI	3.098	2.962	NI	2.962	3.046	NI	3.046
Ehefrau/Lebenspartnerin zu deutschem Ehemann/ deutscher Lebenspartnerin	NI	11.555	11.555	NI	10.984	10.984	NI	11.641	11.641
Ehemann/Lebenspartner zu deutscher Ehefrau/ deutschem Lebenspartner	6.190	NI	6.190	5.856	NI	5.856	5.888	NI	5.888
Nachzug von Kindern unter 18 Jahren zu ihren deutschen und ausländischen Eltern	NI	NI	8.325	NI	NI	8.850	NI	NI	9.206
Sonstige Familienangehörige (z.B. Eltern zu ihren Kindern, Großeltern, Tanten)	NI	NI	NI	NI	NI	147	NI	NI	2.328
Gesamt	NI	NI	40.975	NI	NI	40.544	NI	NI	44.311

Quelle: Visastatistik des Auswärtigen Amtes

Literaturverzeichnis

- Auswärtiges Amt** (2015): Familiennachzug zum anerkannten Flüchtling in DEU, § 29 II 2: Ehegatte. Antragsformular. Online: http://www.kairo.diplo.de/contentblob/4560044/Daten/5612132/Vereinfachte_Einreise_Ehepartner.pdf (31.10.2016).
- Auswärtiges Amt** (2016a): Visumhandbuch. Zusammenstellung der Erlasslage zur Visumvergabe mit den wesentlichen Weisungen und Erläuterungen zur Anwendung der Vorschriften des nationalen und europäischen Visumrechts durch die deutschen Auslandsvertretungen. Stand: September 2016. 64. Ergänzungslieferung, Berlin.
- Auswärtiges Amt** (2016b): Visabestimmungen. Online: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/Visabestimmungen_node.html (30.10.2016).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2015): Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Nachzug von Ehegatten aus dem Ausland. Informationen für nachziehende Ehegatten und ihre Ehepartner in Deutschland, Stand: 07/2015, Nürnberg: BAMF.
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2016a): Familiennachzug zu syrischen Geflüchteten. Online: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2016/20160608-familiennachzug-syrischer-gefluechteter.html> (14.11.2016).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2016b): Überblick zur berufsbezogenen Sprachförderung gem. § 45a. Online: <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/DeutschBeruf/Bundesprogramm-45a/bundesprogramm-45a-node.html> (03.11.2016).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2016c): Merkblatt zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45 Aufenthaltsgesetz. Online: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/ESF/03_VordruckeAntraege/Deutschfoerderung45a/merkblatt-tn.pdf?__blob=publicationFile (03.11.2016).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2016d): Aktuelle Zahlen zu Asyl. Ausgabe: Oktober 2016. Online: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-oktober-2016.pdf?__blob=publicationFile (24.11.2016).
- BAMF/EMN – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/Europäisches Migrationsnetzwerk** (2012): Politikbericht 2011 der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Nürnberg: BAMF.
- BAMF/EMN – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/Europäisches Migrationsnetzwerk** (2013): Politikbericht 2012 der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Nürnberg: BAMF.
- BAMF/EMN – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/Europäisches Migrationsnetzwerk** (2014): Politikbericht 2013 der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Nürnberg: BAMF.
- BAMF/EMN – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/Europäisches Migrationsnetzwerk** (2015): Migration, Integration, Asyl. Politische Entwicklungen in Deutschland 2014. Jährlicher Bericht der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Nürnberg: BAMF.
- BAMF/EMN – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/Europäisches Migrationsnetzwerk** (2016): Migration, Integration, Asyl. Politische Entwicklungen in Deutschland 2014. Jährlicher Bericht der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Nürnberg: BAMF.

- Berlit, Uwe** (2013): Aktuelle Entwicklungen im Ausländerrecht, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 6, 327-333.
- Brandt, Lisa/Risch, Rebekka/Lochner, Susanne** (2015): Zehn Jahre Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE). Erfolge, Wirkungen und Potenziale aus Sicht der Klienten. Forschungsbericht 25, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- BumF – Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge** (2016): Pressemitteilung vom 26.02.2016: Asylpaket II: Schnellverfahren und „besondere Aufnahmeeinrichtungen“ verstoßen gegen die UN-Kinderrechtskonvention! Online: http://www.b-umf.de/images/PM_Asylpaket_II.pdf (24.11.2016).
- Büttner, Tobias/Stichs, Anja** (2014): Die Integration von zugewanderten Ehegattinnen und Ehegatten in Deutschland. BAMF-Heiratsmigrationsstudie 2013, Nürnberg: BAMF.
- Deutsche Botschaft Kairo** (2016a): Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung (Aufenthaltsdauer über 3 Monate). Stand: Mai 2016. Online: http://www.kairo.diplo.de/contentblob/2656236/Daten/6527445/merkblatt_familienzusammenfuehrung.pdf (30.10.2016).
- Deutsche Botschaft Kairo** (2016b): Visum zum Zweck des Familiennachzugs zum anerkannten Schutzberechtigten (Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG) Für Ehegatten und minderjährige Kinder (Aufenthaltsdauer über 3 Monate). Online: http://www.kairo.diplo.de/contentblob/4734616/Daten/6310040/rk_visas_yrien_familiennachzug_schutzbeduerftigen.pdf (02.11.2016).
- Deutscher Bundestag** (2012): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Ulla Jelpke und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 17/11661. Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug nach erneuter Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, Drucksache 17/11441, Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2016a): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Harald Petzold (Havelland), Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 18/9992. Subsidiärer Schutz und Einschränkung des Familiennachzugs bei syrischen Flüchtlingen, Drucksache 18/9657, Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2016b): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Jan Korte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 18/8806. Andauernde Probleme beim Familiennachzug zu anerkannten syrischen Flüchtlingen, Drucksache 18/9133, Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2016c): Sachstand: Neuregelungen des sog. Asylpakets II zum Familiennachzug, WD 3 - 3000 - 062/16, Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes. Online: <https://www.bundestag.de/blob/425088/8a75472508bbb3f26ee0cf3d291a18a1/wd-3-062-16-pdf-data.pdf> (24.11.2016):
- Deutscher Bundestag** (2016d): Ausarbeitung: Vereinbarkeit der Regelungen des Asylpakets II betreffend die Aussetzung des Familiennachzugs für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit der VN-Kinderrechtskonvention (KRK). Online: http://www.b-umf.de/images/rechtsgutachten_bundestag_familiennachzug.pdf (24.11.2016).
- Die deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei** (2016): Merkblatt Nr. 40a: Ehegattennachzug. Stand: 09/2016. Online: <http://www.tuerkei.diplo.de/contentblob/4511606/Daten/6834275/40aehegattennachzug.pdf> (31.10.2016).
- DIMR – Deutsches Institut für Menschenrechte** (2016): Pressemitteilung: Asylpaket II: Aussetzung des Familiennachzugs für minderjährige Flüchtlinge verstößt gegen UN-Kinderrechtskonvention. Online: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/meldung/article/pressemitteilung-asylpaket-ii-aussetzung-des-familiennachzugs-fuer-minderjaehrige-fluechtlinge-ver/> (24.11.2016).

- EuGH – Europäischer Gerichtshof** (2014a): Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 10. Juli 2014: „Vorabentscheidungsersuchen – Assoziierungsabkommen EWG–Türkei – Zusatzprotokoll – Art. 41 Abs. 1 – Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen türkischer Staatsangehöriger – Nationale Regelung, wonach der Familienangehörige, der ins nationale Hoheitsgebiet einreisen will, sprachliche Grundkenntnisse nachweisen muss – Zulässigkeit – Richtlinie 2003/86/EG – Familienzusammenführung – Art. 7 Abs. 2 – Vereinbarkeit“, Luxemburg: EuGH.
- EuGH – Europäischer Gerichtshof** (2014b): Dass Deutschland Ehegatten von rechtmäßig im Inland wohnenden türkischen Staatsangehörigen ein Visum zum Zweck des Ehegattennachzugs nur erteilt, wenn sie einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, verstößt gegen das Unionsrecht. Pressemitteilung Nr. 96/14 vom 10.07.2014, Luxemburg: EuGH.
- GER - Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen** (2016): Die Niveaustufen des GER. A1 – Anfänger. Online: <http://www.europaeischer-referenzrahmen.de/> (31.10.2016).
- Goethe-Institut** (2016): Ehegattennachzug – Fragen zum Ehegattennachzug. 7. Wie lange dauert die Prüfungsvorbereitung? Online: <http://www.goethe.de/lrn/prj/egn/ogf/deindex.htm> (31.10.2016).
- Grote, Janne/Bitterwolf, Maria/Baraulina, Tatjana** (2016): Resettlement und humanitäre Aufnahme in Deutschland. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 68 des Forschungszentrums des Bundesamtes, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Kluth, Winfried/Heusch, Andreas** (2016): § 27 AufenthG – Grundsatz des Familiennachzugs. In: Beck'scher Online-Kommentar Ausländerrecht, München: Verlag C.H. BECK, Rn. 52-54.
- Kreienbrink, Axel/Rühl, Stefan** (2007): Familiennachzug in Deutschland. Kleinstudie IV im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN). Working Paper 68 des Forschungszentrums des Bundesamtes, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- LSVD – Lesben und Schwulenverband in Deutschland** (2016): Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht. Online: <https://www.lsvd.de/recht/ratgeber/auslaenderrecht/auslaenderrecht.html#c11186> (02.11.2016).
- Massumi, Mona/von Dewitz, Nora/Grieffbach, Johanna/Terhart, Henrike/Wagner, Katarina/Hipmann, Kathrin/Altinay, Lale** (2015): Neu zugewanderte Kinder und Jugendliche im deutschen Schulsystem. Bestandsaufnahme und Empfehlungen. Köln: Mercator-Institut für Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache, Zentrum für LehrerInnenbildung der Universität zu Köln.
- Oberhäuser, Thomas** (2016): AufenthG § 36 Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger, in: Hofmann, Rainer M. (Hrsg.): Ausländerrecht. 2. Auflage. Nomos.
- Rhein-Erft-Kreis** (2016): Visumverfahren bei Familiennachzug – Wohnraum. Online: https://www.rhein-erft-kreis.de/Internet/Themen/Sicherheit_und_Ordnung/Auslaenderwesen/dienstleistung/familiennachzug-visumsverfahren.html (27.10.2016).
- Wälde, Marie/Evers, Katalin** (i.E.): Arbeitsmarktintegration von Zuwanderern im Familiennachzug, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Walter, Anne** (2007): Familienzusammenführung in Europa: Völkerrecht, Gemeinschaftsrecht, nationales Recht, Diss. Jur., Fachbereich Rechtswissenschaften, Universität Osnabrück.

Abkürzungsverzeichnis

ABH	Ausländerbehörde
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz (alt: Asylverfahrensgesetz)
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz (neu: Asylgesetz)
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)
AufenthV	Aufenthaltsverordnung
AVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
AZ	Aktenzeichen
AZR	Ausländerzentralregister
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMI	Bundesministerium des Innern
BPOL	Bundespolizei
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CDU	Christlich Demokratische Union
CSU	Christlich-Soziale Union
EASO	European Asylum Support Office (Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen)
EASY	Erstverteilung von Asylbegehrenden
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMN	Europäisches Migrationsnetzwerk
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
f.	die folgende (z. B. Seite eines Dokuments)
ff.	die folgenden (z. B. Seiten eines Dokuments)
FreizügG/EU	Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern
GER	Gemeinsamer europäischen Referenzrahmen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Hg.	Herausgeber
i. d. R.	in der Regel
i. E.	Im Erscheinen
Insb.	Insbesondere
IntV	Integrationskursverordnung
IOM	International Organization for Migration – Internationale Organisation für Migration
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
JMD	Jugendmigrationsdienste
k. A.	keine Angaben
Kap.	Kapitel
KOM	Europäische Kommission
MBE	Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer
NGO/NRO	Non-Governmental-Organization/Nichtregierungsorganisation
o. O.	ohne Ortsangabe
RL	Richtlinie
Rn	Randnummer
S.	Seite
s.	siehe
SGK	Schengener Grenzkodex
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannte
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
s. u.	siehe unten
u. a.	unter anderem
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (United Nations High Commissioner for Refugees)
Urt. v.	Urteil vom
u. U.	unter Umständen
VAB	Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin
Vgl.	Vergleiche
VO	Verordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
ZAV	Zentrale Auslands- und Fachvermittlung
z. B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung
z. T.	zum Teil

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen und Deutschen nach Nachzugsgruppen (2010-2015)	18
Tabelle 2:	Die 20 zahlenmäßig wichtigsten Herkunftsländer beim Familiennachzug (2015)	19
Tabelle 3:	Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB XII in Euro (seit 01. Januar 2016)	37
Tabelle 4:	Die 20 zahlenmäßig wichtigsten Herkunftsländer beim Familiennachzug (2015)	52
Tabelle 5:	Die 20 zahlenmäßig wichtigsten Herkunftsländer beim Familiennachzug (2014)	53
Tabelle 6:	Die 20 zahlenmäßig wichtigsten Herkunftsländer beim Familiennachzug (2013)	54
Tabelle 7:	Die 20 zahlenmäßig wichtigsten Herkunftsländer beim Familiennachzug (2012)	55
Tabelle 8:	Die 20 zahlenmäßig wichtigsten Herkunftsländer beim Familiennachzug (2011)	56
Tabelle 9:	Die 20 zahlenmäßig wichtigsten Herkunftsländer beim Familiennachzug (2010)	57
Tabelle 10:	Anzahl bewilligter Visumanträge auf Familienzusammenführung (2014-2016)	58
Tabelle 11:	Anzahl bewilligter Visumanträge auf Familienzusammenführung (2011-2013)	59

Publikationen des Forschungs- zentrums Migration, Integration und Asyl (Auswahl)

Working Paper

- | | | | |
|--------------|--|--------------|--|
| WP 72 | Schnell und erfolgreich Deutsch lernen - wie geht das? Erkenntnisse zu den Determinanten des Zweitspracherwerbs unter besonderer Berücksichtigung von Geflüchteten
Verfasser: Jana A. Scheible und Nina Rother (2017) | WP 66 | Unterstützungsmaßnahmen für Schutzberechtigte – Die Förderung der Integration in den Arbeitsmarkt – Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) (2016) |
| WP 71 | Wie viele Muslime leben in Deutschland? – Eine Hochrechnung über die Anzahl der Muslime in Deutschland zum Stand 31. Dezember 2015 –
Verfasserin: Anja Sticks (2016) | WP 65 | Irreguläre Migration und freiwillige Rückkehr – Ansätze und Herausforderungen der Informationsvermittlung – Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Janne Grote (2015) |
| WP 70 | Resettlement: Aufnahme- und Integrationserfahrungen von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen. Qualitative Studie
Verfasserinnen: Tatjana Baraulina, Maria Bitterwolf (2016) | WP 64 | Bestimmung von Fachkräfteengpässen und Fachkräftebedarfen in Deutschland
Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Michael Vollmer (2015) |
| WP 69 | Umgang mit abgelehnten Asylbewerbern in Deutschland. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) (2016) | WP 63 | Migrationsprofil Westbalkan
Ursachen, Herausforderungen und Lösungsansätze
Verfasser: Stefan Alscher, Johannes Oberfell und Stefanie Ricarda Roos (2015) |
| WP 68 | Resettlement und humanitäre Aufnahme in Deutschland. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Janne Grote, Maria Bitterwolf und Tatjana Baraulina (2016) | WP 62 | Fachkräftezuwanderung im internationalen Vergleich
Verfasser: Stephan Humpert (2015) |
| WP 67 | Wechsel zwischen Aufenthaltstiteln und Aufenthaltswegen in Deutschland
Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Janne Grote und Michael Vollmer (2016) | WP 61 | Mobilitätsbestimmungen für Investoren, Selbständige und sonstige Wirtschaftsvertreter in Deutschland – Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Michael Vollmer (2015) |

- WP 60** Unbegleitete Minderjährige in Deutschland
Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Andreas Müller (2014)
- WP 59** Abschiebungshaft und Alternativen zur Abschiebungshaft in Deutschland
Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Janne Grote (2014)
- WP 58** Wirksamkeit von Wiedereinreiseperrern und Rückübernahmeabkommen
Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Martin Kohls (2014)
- WP 57** Soziale Absicherung von Drittstaatsangehörigen in Deutschland – Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Andreas Müller, Matthias M. Mayer und Nadine Bauer (2014)
- FB 25** Zehn Jahre Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) – Erfolge, Wirkungen und Potenziale aus Sicht der Klienten. BAMF-MBE-Klientenbefragung 2014
Verfasserinnen: Lisa Brandt, Rebekka Risch und Susanne Lochner (2015)
- FB 24** Zuwanderung aus den neuen EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien
Verfasser: Elisa Hanganu, Stephan Humpert und Martin Kohls (2014)
- FB 23** Beschäftigung ausländischer Absolventen deutscher Hochschulen – Ergebnisse der BAMF-Absolventenstudie 2013
Verfasserinnen: Elisa Hanganu und Barbara Heß (2014)
- FB 22** Die Integration von zugewanderten Ehegattinnen und Ehegatten in Deutschland / BAMF-Heiratsmigrationsstudie 2013
Verfasser: Tobias Büttner und Anja Stichs (2014)
- FB 21** Geschlechterrollen bei Deutschen und Zuwanderern christlicher und muslimischer Religionszugehörigkeit
Verfasserinnen: Inna Becher und Yasemin El-Menouar (2014)

Forschungsberichte

- FB 29** IAB-BAMF-SOEP Befragung von Geflüchteten: Überblick und erste Ergebnisse
Herausgeber: Herbert Brücker (IAB), Nina Rother (BAMF) und Jürgen Schupp (SOEP) (2016)
- FB 28** Asyl - und dann? – Die Lebenssituation von Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen in Deutschland –
Verfasser: Susanne Worbs, Eva Bund und Axel Böhm (2016)
- FB 27** Die Blaue Karte EU in Deutschland – Kontext und Ergebnisse der BAMF-Befragung.
Verfasserinnen: Elisa Hanganu und Barbara Heß (2016)
- FB 26** Das Potenzial der Migration aus Indien – Entwicklungen im Herkunftsland, internationale Migrationsbewegungen und Migration nach Deutschland
Verfasserin: Verena Schulze Palstring (2015)

Beitragsreihe

- BR 7** Bürger auf Zeit: Die Wahl der Staatsangehörigkeit im Kontext der deutschen Optionsregelung (2014)
- BR 6** Abwanderung von Türkeistämmigen: Wer verlässt Deutschland und warum? (2014)
- BR 5** Fachkräftemigration aus Asien nach Deutschland und Europa (deutsche und englische Beiträge) (2014)

Kurzanalysen

- 06** Repräsentativuntersuchung „Ausgewählte Migrantengruppen in Deutschland“. Aspekte der Integration von zugewanderten rumänischen und polnischen Staatsangehörigen in Deutschland
Verfasser: Christian Babka von Gostomski (2016)
- 05** IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten – Flucht, Ankunft in Deutschland und erste Schritte der Integration
Verfasser: Herbert Brücker, Nina Rother, Jürgen Schupp, Christian Babka von Gostomski, Axel Böhm, Tanja Fendel, Martin Friedrich, Marco Giesselmann, Elke Holst, Yuliya Kosyakova, Martin Kroh, Elisabeth Liebau, David Richter, Agnese Romiti, Diana Schacht, Jana A. Scheible, Paul Schmelzer, Manuel Siegert, Steffen Sirries, Parvati Trübswetter und Ehsan Vallizadeh (2016)
- 04** Asylerstantragsteller in Deutschland im ersten Halbjahr 2016: Sozialstruktur, Qualifikationsniveau und Berufstätigkeit
Verfasser: Matthias Neske und Anna-Katharina Rich (2016)
- 03** Asylerstantragsteller in Deutschland im Jahr 2015: Sozialstruktur, Qualifikationsniveau und Berufstätigkeit
Verfasserin: Anna-Katharina Rich (2016)
- 02** Wanderungsziel Europa? Migrationsentscheidungen afrikanischer Resettlement-Flüchtlinge
Verfasserinnen: Maria Bitterwolf, Tatjana Baraulina, Inara Stürckow und Judith Daniel (2016)
- 01** Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge in Deutschland: Qualifikationsstruktur, Arbeitsmarktbeteiligung und Zukunftsorientierungen
Verfasserinnen: Susanne Worbs und Eva Bund (2016)

Jährlich erstellte Berichte (aktuellster Bericht)

- MB** Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung Bericht 2015 (2016)
- JB** Migrations- und Integrationsforschung – Jahresbericht 2015 des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016)
- PB** Migration, Integration, Asyl – Politische Entwicklungen in Deutschland 2015. Jährlicher Bericht der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) (2016)

Stand: 12.01.2017

Eine vollständige Liste aller erschienenen Publikationen des BAMF-Forschungszentrums finden Sie unter:
<http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Forschung/forschungspublikationen-gesamtliste.html?nn=1363630>

Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Nationale EMN-Kontaktstelle und Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl
90343 Nürnberg

Gesamtverantwortung:

Dr. Axel Kreienbrink (Migrationsforschung)
Birgit Gößmann (Nationale EMN-Kontaktstelle)

Bezugsquelle:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg
www.emn-germany.de
E-Mail: info@bamf.bund.de

Verfasser:

Janne Grote

Stand:

Dezember 2016

Layout:

Jana Burmeister

Bildnachweis:

iStock/monkeybusinessimages

Zitation:

Grote, Janne (2017): Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen nach Deutschland. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 73 des Forschungszentrums des Bundesamtes, 2. überarbeitete Auflage, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

ISSN:

1865-4770 Printversion

ISSN:

1865-4967 Internetversion

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kostenlos herausgegeben. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

